

# Regio-Stat

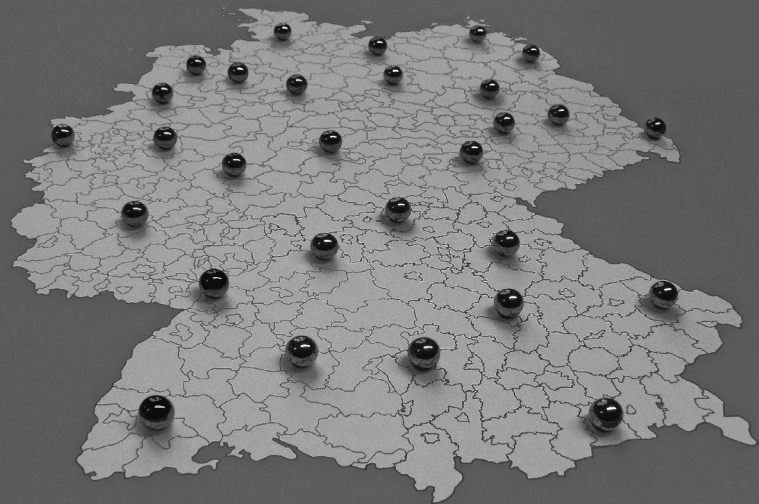


## Regionalstatistischer Datenkatalog des Bundes und der Länder

Stand: Januar 2009



# Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog  
des Bundes und der Länder

Stand: Januar 2009

### **Herausgeber**

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

### **Herstellung und Redaktion**

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung  
Neuhauser Straße 8  
80331 München

Telefon 089 2119-205

Telefax 089 2119-457

E-Mail [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)

Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 2009

### **Preis**

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter

<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp>

### **Fotorechte**

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2009  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

	Seite
Vorbemerkungen .....	3
Gesamtübersicht .....	5
<b>Tabellenteil</b>	
Tabellen .....	13
<b>Anhang</b>	
Statistikverzeichnis .....	135
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen .....	139
Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder .....	147



### Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten.

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand Januar 2009 erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben.

Die Daten werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Seit 1999 wird den Konsumenten jährlich eine DVD mit der Bezeichnung „**Statistik regional**“ angeboten (ein Retrievalprogramm ist enthalten), die Kreisdaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthält. Mit der Ausgabe 2008 endet die jährliche Erstellung dieser DVD. Die Inhalte aus „**Statistik regional**“ können stattdessen kostenlos über die Internet-Datenbank „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „[www.regionalstatistik.de](http://www.regionalstatistik.de)“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken). Ergänzend zur DVD „**Statistik regional**“ wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ herausgegeben.

Darüber hinaus wird seit 2003 eine DVD mit der Bezeichnung „**Statistik lokal**“ auf Gemeindeebene angeboten. Die DVD kann wie die DVD „Statistik regional“ von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bezogen werden, die auch Auskunft über Einzelheiten geben. „**Statistik lokal**“ wird jährlich aktualisiert.

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Online-Atlas zur Regionalstatistik**“, der unter der Adresse „[www.statistikportal.de](http://www.statistikportal.de)“ im Internet verfügbar ist.

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen. Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten beinhalten in der Regel Länderspezifika und erklären Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „\*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. "x,xx").

In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkatalogs des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Die Preise für einzelne Tabellenbestellungen setzen sich – abhängig davon, ob es sich um eine Gemeinde- oder Kreistabelle handelt – aus der Tabellengröße (siehe Gesamtübersicht), der Preiskategorie (siehe Einlegeblatt) und einer Bearbeitungspauschale zusammen.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

- Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung mit Quellenangabe (Name des Amtes, Ort, Jahr) gestattet.
- Für gewerbliche Zwecke und/oder entgeltliche Verbreitung bedarf es der vorherigen Zustimmung, die grundsätzlich mit einem Lizenzpreis verbunden ist. Die Weitergabe und Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Zustimmung.

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den Statistiknummern des Einheitlichen Verzeichnisses aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (EVAS) gegliedert.
- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- In „**Statistik regional**“ werden Tabellen, die gegenüber der vorhergehenden Ausgabe geändert worden sind, besonders gekennzeichnet, und zwar erhalten diese Tabellen eine andere zweistellige Nummer, beginnend mit 11 bei Gemeindetabellen bzw. 41 bei Kreistabellen. Diese Kennzeichnung wurde, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, auch für die Tabellen des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder übernommen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.



## Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regiona- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
<b>11 Gebiet</b>							
111	11	<b>Feststellung des Gebietsstandes</b>					
	171-01	Gebietsfläche in km <sup>2</sup>	GE	jährlich	1983/1991	S	13
	171-31	Zahl der Gemeinden	KR	jährlich	1983/1991	S	14
<b>12 Bevölkerung</b>							
124	11	<b>Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</b>					
	173-01	Bevölkerung nach Geschlecht	GE	jährlich	1983	S	15
	173-21	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	GE	jährlich	2000	XL	16
	173-41	Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1996	XL	17
	173-33	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren	KR	jährlich	2000	XL	18
	173-32	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	KR	jährlich	1983/1991	S	19
126	11	<b>Statistik der Eheschließungen</b>					
	177-31	Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner	KR	jährlich	2007	S	20
126	12	<b>Statistik der Geburten</b>					
	178-01	Geburten nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	21
	178-31	Geburten nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen der Mütter	KR	jährlich	1983/1991	L	22
126	13	<b>Statistik der Sterbefälle</b>					
	179-01	Sterbefälle nach Geschlecht	GE	jährlich	1983/1991	S	23
	179-41	Sterbefälle nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	2007	XL	24
127	11	<b>Wanderungsstatistik</b>					
	182-21	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen)	GE	jährlich	2002	L	25
	182-41	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	XL	26
	182-42	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	KR	jährlich	2002	L	27
	182-44	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	L	28
	182-45	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Kreisgrenzen)	KR	jährlich	2002	M	29
<b>13 Erwerbstätigkeit</b>							
131	11	<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>					
	254-21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	1999	S	30
	254-13	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität	GE	jährlich	1999	S	31
	254-45	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	M	32
	254-46	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang	KR	jährlich	1999	M	33
	254-52	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	L	34
	254-47	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen	KR	jährlich	1999	L	35
	254-53	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	L	36
	254-48	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung	KR	jährlich	1999	L	37
	254-64	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen	KR	jährlich	1999	XL	38
	254-04	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht	GE	jährlich	1998	M	40
	254-39	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	1998	M	41
	254-30	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht	KR	jährlich	2007	M	42
132	11	<b>Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit</b>					
	659-11	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt)	GE	jährlich	2002	M	43
	659-61	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt)	KR	jährlich	2007	M	44

## Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
133 12		<b>Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder</b>					
	638-51	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	45
	638-42	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	46
<b>14 Wahlen</b>							
141 11		<b>Allgemeine Bundestagswahlstatistik</b>					
	252-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien	GE	4-jährlich	1994	S	47
142 11		<b>Allgemeine Europawahlstatistik</b>					
	455-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	5-jährlich	1994	S	48
143 11		<b>Allgemeine Landtagswahlstatistik</b>					
	601-01	Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien	GE	4-5-jährlich	verschied.	S	49
<b>21 Bildung und Kultur</b>							
211 11		<b>Statistik der allgemeinbildenden Schulen</b>					
	192-32	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	XL	50
	192-71	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	M	52
211 21		<b>Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)</b>					
	200-71	Schulen, Schüler nach Schularten	KR	jährlich	1996	L	53
	200-32	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten	KR	jährlich	2006	M	55
<b>22 Öffentliche Sozialleistungen</b>							
221 21		<b>Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt</b>					
	331-51	Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Einrichtungen, Altersgruppen	KR	jährlich	2002	M	56
223 11		<b>Statistik über das allgemeine Wohngeld</b>					
	038-41	Haushalte und Wohngeldanspruch	KR	jährlich	2002	S	57
224 11, 224 12		<b>Statistik über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen</b>					
	338-31	Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal	KR	2-jährlich	2003	S	58
224 11, 224 12, 224 21		<b>Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen</b>					
	338-32	Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht	KR	2-jährlich	2003	L	59
225 41		<b>Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen</b>					
	473-42	Einrichtungen, genehmigte Plätze, tätige Personen	KR	jährlich	2007	M	60
	473-33	Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung	KR	jährlich	2007	M	61
	473-34	Personal und Pflegepersonen	KR	jährlich	2007	S	62
225 42		<b>Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen</b>					
	473-41	Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen	KR	4-jährlich	1994	S	63
<b>23 Gesundheitswesen</b>							
231 11		<b>Grunddaten der Krankenhäuser</b>					
	188-61	Krankenhäuser	KR	jährlich	2004	M	64
231 12		<b>Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen</b>					
	188-62	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	KR	jährlich	2004	M	65
<b>31 Gebäude und Wohnen</b>							
311 11		<b>Statistik der Baugenehmigungen</b>					
	030-01	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	S	66
	030-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	S	67
	030-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	S	68
311 21		<b>Statistik der Baufertigstellungen</b>					
	031-11	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	S	69
	031-02	Nichtwohngebäude	GE	jährlich	2002	S	70
	031-03	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	GE	jährlich	2002	S	71
312 31		<b>Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes</b>					
	035-21	Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl, Wohnfläche	GE	jährlich	2002	M	72

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
<b>32 Umwelt</b>							
321 11		<b>Erhebung über die Abfallentsorgung</b>					
	500-41	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen	KR	jährlich	2002	S	73
	500-52	Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen	KR	jährlich	2002	S	74
321 21		<b>Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung</b>					
	503-31	Haushaltsabfälle	KR	jährlich	2006	S	75
321 51		<b>Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind</b>					
	504-31	Primär nachgewiesene Abfallmengen	KR	jährlich	2002	S	76
322 11		<b>Statistik der öffentlichen Wasserversorgung</b>					
	514-31	Wassergewinnung	KR	3-jährlich	1998	S	77
	514-32	Anschlussgrad, Wasserabgabe	KR	3-jährlich	1998	S	78
322 51		<b>Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte</b>					
	516-31	Anschlussgrade	KR	3-jährlich	1998	S	79
322 13		<b>Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung</b>					
	516-32	Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen	KR	3-jährlich	1998	M	80
	516-33	Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes	KR	3-jährlich	1998	S	81
322 31		<b>Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>					
	518-31	Wasseraufkommen	KR	3-jährlich	1998	M	82
	518-32	Wasserverwendung und -nutzung	KR	3-jährlich	1998	S	83
	518-33	Abwasserverbleib	KR	3-jährlich	1998	S	84
<b>33 Flächennutzung</b>							
331 11		<b>Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung</b>					
	449-01	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung	GE	4-jährlich	1984/1992	M	85
<b>41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>							
411 21		<b>Agrarstrukturerhebung</b>					
	115-01	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten	GE	2-jährlich	1999	S	87
	115-02	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten	GE	4-jährlich	1999	L	88
	115-03	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	GE	4-jährlich	1999	S	89
	115-31	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach sozialökonomischen Betriebstypen	KR	4-jährlich	1999	S	90
	115-32	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF	KR	2-jährlich	1999	L	91
	115-43	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages	KR	4-jährlich	2003	M	92
	115-44	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung	KR	4-jährlich	2003	M	93
	115-35	Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung	KR	2-jährlich	1999	S	95
	115-37	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere	KR	4-jährlich	1999	M	96
412 41, 412 46		<b>Erntestatistik</b>					
	115-36	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte	KR	jährlich	1999	M	97
<b>42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>							
421 11		<b>Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>					
	001-21	Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte	GE	jährlich	2007	S	98
	001-41	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen	KR	jährlich	1995	XL	99
	001-52	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	KR	jährlich	1995	M	100
	001-34	Umsatz, Auslandsumsatz	KR	jährlich	1999	S	101
422 31		<b>Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>					
	011-51	Betriebe, Beschäftigte, Investitionen	KR	jährlich	1995	S	102

## Gesamtübersicht

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
<b>43 Energie- und Wasserversorgung</b>							
435 31		<b>Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden</b>					
	060-31	Energieverbrauch	KR	jährlich	2003	S	103
<b>44 Baugewerbe</b>							
442 31		<b>Totalerhebung im Bauhauptgewerbe</b>					
	052-41	Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz	KR	jährlich	1995	S	104
<b>45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung</b>							
455 11		<b>Monatserhebung im Tourismus</b>					
	469-11	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	GE	jährlich	2000	S	105
	469-31	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	KR	jährlich	1996	M	106
	469-32	Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft	KR	jährlich	2007	S	107
<b>46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>							
462 41		<b>Statistik der Straßenverkehrsunfälle</b>					
	302-01	Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen	GE	jährlich	2004	S	108
462 51		<b>Statistik des Kraftfahrzeugbestandes</b>					
	641-41	Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten	KR	jährlich	1996	S	109
<b>52 Unternehmen und Arbeitsstätten</b>							
521 11		<b>Unternehmensregister</b>					
	401-31	Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen	KR	jährlich	2008	S	110
	401-32	Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008)	KR	jährlich	2008	M	111
523 11		<b>Gewerbeanzeigenstatistik</b>					
	328-61	Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen	KR	jährlich	2007	M	112
524 11		<b>Insolvenzstatistik</b>					
	325-31	Insolvenzen insgesamt	KR	jährlich	1999	S	113
	325-32	Unternehmensinsolvenzen	KR	jährlich	2002	S	114
	325-33	Insolvenzen übriger Schuldner	KR	jährlich	2002	S	115
<b>61 Preise</b>							
615 11		<b>Statistik der Kaufwerte für Bauland</b>					
	400-51	Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten	KR	jährlich	1996	S	116
<b>71 Öffentliche Haushalte</b>							
711 37		<b>Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden</b>					
	346-21	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	117
	346-22	Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden	GE	jährlich	1995	S	118
	346-41	Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	119
	346-42	Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte -	KR	jährlich	1995	S	120
712 31		<b>Realsteuervergleich</b>					
	356-11	Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuererinnahmen	GE	jährlich	1998	M	121
713 27, 722 11		<b>Statistik über Schulden</b>					
	358-61	Schulden	KR	jährlich	1999	S	122
<b>73 Steuern</b>							
731 11		<b>Lohn- und Einkommensteuerstatistik</b>					
	368-01	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer	GE	3-jährlich	1983/1992	S	123
	368-31	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	KR	3-jährlich	2001	L	124
733 11		<b>Umsatzsteuerstatistik</b>					
	377-31	Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten	KR	jährlich	2007	L	125

EVAS- Nummer	Tabellen- nummer	Erhebung/Tabelleninhalt	Regional- ebene	Perio- dizität	verfügbar ab Be- richtsjahr	Tabellen- größe	Seite
<b>74 Personal im öffentlichen Dienst</b>							
741 11, 741 21		<b>Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände</b>					
	<b>360-71</b>	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	126
741 11		<b>Personalstandstatistik des Bundes</b>					
	<b>360-72</b>	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	127
741 21		<b>Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände</b>					
	<b>360-63</b>	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	128
	<b>360-64</b>	Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht	KR	jährlich	1999	L	129
	<b>360-35</b>	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft und Geschlecht	KR	jährlich	2006	S	130
<b>82 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) der Länder</b>							
821 11		<b>Entstehungsrechnung</b>					
	<b>426-51</b>	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	KR	jährlich	1991	S	131
824 11		<b>Umverteilungsrechnung</b>					
	<b>666-41</b>	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	KR	jährlich	1991	S	132



# Tabellenteil





**171-01 Feststellung des Gebietsstandes**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Gebietsfläche in km <sup>2</sup> <sup>1)</sup>
	1 x,xx

<sup>1)</sup> Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.  
<sup>\*)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

## 171-31 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Zahl der Gemeinden <sup>1) 2)</sup>
	1

---

<sup>1)</sup> Berlin: Zahl der Bezirke.

<sup>2)</sup> Baden-Württemberg: einschließlich eines bewohnten gemeindefreien Gebiets.  
Niedersachsen: einschließlich zweier bewohnter gemeindefreier Gebiete.

---

### Definitionen zur Tabelle

---

#### Zahl der Gemeinden (171-31)

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

---

**173-01 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**Regionalebene:** Gemeinde') **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Bevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**173-21 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 3			
2	3 - 6			
3	6 - 10			
4	10 - 15			
5	15 - 18			
6	18 - 20			
7	20 - 25			
8	25 - 30			
9	30 - 35			
10	35 - 40			
11	40 - 45			
12	45 - 50			
13	50 - 55			
14	55 - 60			
15	60 - 65			
16	65 - 75			
17	75 oder mehr			
18	Insgesamt			

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: **Kreis\*)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche			Ausländer		
					zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 75									
17	75 oder mehr									
18	Insgesamt									

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Deutsche (173-41)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (173-41)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**173-33 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 1			
2	1 - 2			
3	2 - 3			
4	3 - 4			
5	4 - 5			
6	5 - 6			
7	6 - 7			
8	7 - 8			
9	8 - 9			
10	9 - 10			
11	10 - 11			
...	...			
74	73 - 74			
75	74 - 75			
76	75 - 80			
77	80 - 85			
78	85 oder mehr			
79	Insgesamt			

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-41, 173-33)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**Regionalebene:** Kreis<sup>)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

<sup>)</sup> Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)**

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**177-31 Eheschließungen**

**Regionalebene:** Kreis<sup>\*)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Eheschließungen								
	Nationalität des Ehemannes								
	insgesamt			Deutscher			Ausländer		
	zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau		zusammen	Nationalität der Ehefrau	
		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin		Deutsche	Ausländerin
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Eheschließungen (177-31)**

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



**178-01 Statistik der Geburten**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

<sup>1)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Lebendgeborene (178-01, 178-31)**

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

178-31 Statistik der Geburten

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von . . . bis unter . . . Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 oder mehr						
7	Insgesamt						

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Lebendgeborene (178-01, 178-31)**

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

**Altersgruppen der Mütter (178-31)**

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

**Deutsche (178-31)**

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**179-01 Statistik der Sterbefälle**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

<sup>1)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sterbefälle (179-01, 179-41)**

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

179-41 Statistik der Sterbefälle

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 - 80						
18	80 - 85						
19	85 oder mehr						
20	Insgesamt						

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sterbefälle (179-01, 179-41)**

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

**Deutsche (179-41)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Altersgruppen (179-41)**

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**182-21 Wanderungsstatistik**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>\*)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 oder mehr						
7	Insgesamt						

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**182-41 Wanderungsstatistik**

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Wanderungen über Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>1)</sup>			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>2)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	unter 18												
2	18 - 25												
3	25 - 30												
4	30 - 50												
5	50 - 65												
6	65 oder mehr												
7	Insgesamt												

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- \*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

182-42 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis**)      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Gemeindegrenzen											
		Zuzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>1)</sup>			Fortzüge			darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>2)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Deutsche												
2	Ausländer												
3	Insgesamt												

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- ) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Deutsche (182-42, 182-45)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (182-42, 182-45)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

182-44 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 18						
2	18 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 65						
6	65 oder mehr						
7	Insgesamt						

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



182-45 Wanderungsstatistik

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Nationalität	Wanderungen über die Kreisgrenzen					
		Zuzüge			Fortzüge		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Deutsche						
2	Ausländer						
3	Insgesamt						

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Deutsche (182-42, 182-45)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (182-42, 182-45)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
	insgesamt			Ausländer 1)		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
	insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6

- <sup>1)</sup> Hessen: einschließlich der Staatenlosen.
- <sup>2)</sup> Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis**) Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Vollzeitbeschäftigte						
2	Teilzeitbeschäftigte						
3	Insgesamt						

<sup>1)</sup> Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
<sup>2)</sup> Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigten (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 50						
5	50 - 60						
6	60 - 65						
7	65 oder mehr						
8	Insgesamt						

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-53 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis**) Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlermausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Ausbildung (254-48, 254-53)**

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



254-48 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Lehr- oder Anlermausbildung, Abschluss an einer Berufsfach-/Fachschule						
3	Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt						

1) Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
 \*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Ausbildung (254-48, 254-53)**

Als abgeschlossene Berufsausbildung wird die Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes), Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität angesehen. Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art der Ausbildung erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen.

Beim Nachweis des Merkmals „Art der Ausbildung“ sind Fälle „ohne Angabe“ in der „Insgesamt“-Position enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2009

**254-64 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

**Regionalebene:** Kreis<sup>1)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort					
		insgesamt			Ausländer <sup>1)</sup>		
		insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
		1	2	3	4	5	6
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A, B)						
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C)						
3	Verarbeitendes Gewerbe (D)						
4	Energie- und Wasserversorgung (E)						
5	Baugewerbe (F)						
6	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern (G)						
7	Gastgewerbe (H)						
8	Verkehr und Nachrichtenübermittlung (I)						
9	Kredit- und Versicherungsgewerbe (J)						
10	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (K)						
11	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (L, Q)						
12	Erziehung und Unterricht; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen; Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen; Private Haushalte (M, N, O, P)						
13	Insgesamt						

<sup>1)</sup> Hessen: einschließlich der Staatenlosen.  
<sup>2)</sup> Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs- pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnerten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-48, 254-52, 254-53, 254-64)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Gemeinde<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Gemeindegrenzen	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

\*) Sachsen: Ein- und Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze; nur auf Gemeindeebene lieferbar.  
Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Zu den Pendlern über Gemeindegrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen die Gemeinde des Arbeitsortes nicht mit der Gemeinde des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Kreise (bzw. Regierungsbezirke/Land insgesamt) wird die Summe der Pendler über die Gemeindegrenzen des jeweiligen Kreises (Regierungsbezirk/Land) ausgewiesen, darunter auch Pendler über Gemeindegrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Kreises (Regierungsbezirk/Land). Einpendler aus dem Ausland sind enthalten. Auspendler über Bundesgrenzen werden nicht erfasst.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungs-pflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Pendlersaldo (254-04, 254-30, 254-39)**

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Kreisgrenzen <sup>1)</sup>	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Kreisgrenzen <sup>1)</sup>	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

<sup>1)</sup> Sachsen: Ein- bzw. Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze.

**Definitionen zur Tabelle**

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten. Auspendler über Bundesgrenzen werden nicht erfasst.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39)**

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

**Pendlersaldo (254-04, 254-30, 254-39)**

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten am Wohnort.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

254-30 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendler-saldo über Landesgrenzen
		Arbeitsort		Wohnort		
		insgesamt	darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Landesgrenzen <sup>1)</sup>	insgesamt	darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Landesgrenzen	
		1	2	3	4	
1	männlich					
2	weiblich					
3	Insgesamt					

<sup>1)</sup> Bayern: Einschließlich der Fälle ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Zu den Pendlern über Landesgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen das Land des Arbeitsortes nicht mit dem Land des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Landesgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten. Auspendler über Bundesgrenzen werden nicht erfasst.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-04, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-53, 254-64)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-04, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-48)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Pendlersaldo (254-04, 254-30, 254-39)**

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Einpendlern abzüglich den Auspendlern (jeweils über die Landesgrenzen).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

659-11 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitslose									
	insgesamt	und zwar								
		Teilzeit	Ausländer	Schwerbehindert	unter 20 Jahre alt	unter 25 Jahre alt	55 Jahre und älter	Langzeitarbeitslos	über 25 Jahre alt und Langzeitarbeitslos	unter 25 Jahre alt und über 6 Monate arbeitslos
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zkT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zkT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zkT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

**Arbeitslose (659-11, 659-61)**

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmerschaft ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

**Teilzeit (659-11, 659-61)**

Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, die einen Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht voll, aber regelmäßig zu einem Teil der normalerweise üblichen bzw. tariflich festgesetzten Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Hierzu zählt auch Heimarbeit.

**Ausländer (659-11, 659-61)**

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitssuchende (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmerschaft in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen. Heimatlose Ausländer werden statistisch wie Deutsche behandelt.

**Schwerbehindert (659-11, 659-61)**

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

**Langzeitarbeitslose (659-11, 659-61)**

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

659-61 Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Regionalebene: **Kreis** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

Gebiet	Arbeitslose										Arbeitslosenquote (bezogen auf alle Erwerbspersonen)	Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängige Erwerbspersonen)				
	insgesamt	und zwar										insgesamt	und zwar			
		Teilzeit	Ausländer	Schwerbehindert	unter 20 Jahre alt	unter 25 Jahre alt	55 Jahre und älter	Langzeitarbeitslos	über 25 Jahre alt und Langzeitarbeitslos	unter 25 Jahre alt und über 6 Monate arbeitslos			Männer	Frauen	Ausländer	unter 25 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
											x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch 69 zugelassene kommunale Träger (zkT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zkT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zkT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

**Arbeitslose (659-11, 659-61)**

Arbeitslose sind Arbeitsuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitsuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

**Arbeitslosenquoten (659-61)**

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige).
- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamte, Arbeitslose).

Diese Berechnungsmethode findet in den alten Bundesländern ab Januar 1990 und in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab Januar 1993 Anwendung.

**Teilzeit (659-11, 659-61)**

Als Teilzeitarbeit gilt eine Beschäftigung, die einen Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß nicht voll, aber regelmäßig zu einem Teil der normalerweise üblichen bzw. tariflich festgesetzten Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Hierzu zählt auch Heimarbeit.

**Ausländer (659-11, 659-61)**

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitsuchende (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen. Heimatlose Ausländer werden statistisch wie Deutsche behandelt.

**Schwerbehindert (659-11, 659-61)**

Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

**Langzeitarbeitslose (659-11, 659-61)**

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



**638-51 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	davon						
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

**Definitionen zur Tabelle**

**Erwerbstätige (638-51)**

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1.1 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2003. Diese löste im Jahr 2005 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 93 ab. Mit dieser Revision erfolgte auch eine Neuberechnung der Erwerbstätigenzahlen von 1991 bis 2004 auf der Grundlage vor allem neuer erwerbsstatistischer Quellen. Insbesondere betrifft dies die Einbeziehung ausschließlich geringfügig Beschäftigter, wie z. B. die Zahl der Beschäftigten in Zusatzjobs (Ein-Euro-Jobs). Nach dem Erwerbskonzept der International Labour Organization (ILO) werden diese Personen auch zu den Erwerbstätigen gezählt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**638-42 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahresdurchschnitt

Gebiet	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000							
	insgesamt	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	davon				Öffentliche und private Dienstleister	
			Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr		Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister
			zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	

**Definitionen zur Tabelle**

**Arbeitnehmer (638-42)**

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die derzeit für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1.1 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2003. Diese löste im Jahr 2005 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 93 ab. Mit dieser Revision erfolgte auch eine Neuberechnung der Arbeitnehmerzahlen von 1991 bis 2004 auf der Grundlage vor allem neuer erwerbsstatistischer Quellen. Insbesondere betrifft dies die Einbeziehung ausschließlich geringfügig Beschäftigter, wie z. B. die Zahl der Beschäftigten in Zusatzjobs (Ein-Euro-Jobs). Nach dem Erwerbskonzept der International Labour Organization (ILO) werden diese Personen auch zu den Arbeitnehmern gezählt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

252-01 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Bundestagswahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung <sup>1)2)</sup> in %	Gültige Zweitstimmen <sup>1)</sup>	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf <sup>1)</sup>					
				CDU <sup>3)</sup>	SPD	GRÜNE	FDP <sup>4)</sup>	Die Linke.	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Brandenburg, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten. Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- ) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Bezeichnung „Die Linke.“ werden bis 2002 die Ergebnisse der PDS nachgewiesen.

**Wahlberechtigte (252-01)**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**455-01 Allgemeine Europawahlstatistik**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup> **Periodizität der Bereitstellung:** 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung <sup>1) 2)</sup> in %	Gültige Stimmen <sup>1)</sup>	von den gültigen Stimmen entfielen auf <sup>1)</sup>					
				CDU <sup>3)</sup>	SPD	GRÜNE	FDP <sup>4)</sup>	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
		x,x							

- 1) Brandenburg, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.  
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahlschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahlschein“.
- 3) Bayern: CSU.
- 4) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- ) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Wahlberechtigte (455-01)**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

601-01 Allgemeine Landtagswahlstatistik

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **4- bzw. 5-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

Gebiet	Landtagswahl								
	Wahlberechtigte <sup>1)</sup>	Wahlbeteiligung <sup>2) 3)</sup> in %	Gültige Stimmen <sup>2) 4)</sup>	von den gültigen Stimmen <sup>2) 4) 5)</sup> entfielen auf					
				CDU <sup>6)</sup>	SPD	GRÜNE	FDP <sup>7)</sup>	DIE LINKE bzw. PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.  
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 3) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.  
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.  
Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.  
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.
- 7) Baden-Württemberg: FDP/DVP.
- \*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

192-32 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Beginn des Schuljahres

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der 7. Klassenstufe	in der / im 11. Jahrgangsstufe / Schulbesuchsjahr
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>				entfällt	entfällt
2	Grundschulen <sup>3)</sup>					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe <sup>4)</sup>					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen <sup>5)</sup>						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen <sup>6)</sup>						entfällt
6	Realschulen <sup>7)</sup>						entfällt
7	Gymnasien						
8	Integrierte Gesamtschulen <sup>8)</sup> <sup>9)</sup>						
9	Freie Waldorfschulen	<sup>10)</sup>					
10	Sonderschulen/Förderschulen <sup>11)</sup>	<sup>12)</sup>				<sup>13)</sup>	<sup>14)</sup>
11	Abendschulen und Kollegs <sup>15)</sup>	<sup>16)</sup>				entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt	<sup>17)</sup>	<sup>17)</sup>	<sup>17)</sup>	<sup>17)</sup>	<sup>18)</sup>

- 1) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. - Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. - Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 2) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt. - Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 3) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 4) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
- 5) Berlin: einschließlich der Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 6) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen. - Saarland: Sekundarschulen und erweiterte Realschulen. - Sachsen: Mittelschulen. Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. - Thüringen: Regelschulen; einschließlich der Hauptschule (Schulversuch). Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen.
- 7) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 8) Thüringen: einschließlich der Jenaplan-Schulen (Schulversuch).
- 9) Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art.
- 10) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 11) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. - Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen.
- 12) Baden-Württemberg: reine Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt. Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 13) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte. Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für geistig Behinderte.
- 14) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörgeschädigte. - Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 15) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 16) Baden-Württemberg: organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden nur einfach gezählt.
- 17) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 18) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.
- ) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

---

## Definitionen zur Tabelle

---

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

### Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

### Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

### Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

### Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

### Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

### Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

### Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

### Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

### Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

### Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

### Sonderschulen/Förderschulen (192-32)

Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

### Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

---

192-71 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

Regionalebene: **Kreis**)      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **i.d.R. Ende des Schuljahres**

Gebiet	Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss <sup>1)</sup>											
	Insgesamt <sup>2)</sup>		davon									
			ohne Hauptschulabschluss <sup>3)</sup>		mit Hauptschulabschluss <sup>4)</sup>		mit Realschulabschluss		mit Fachhochschulreife <sup>5)</sup>		mit allgemeiner Hochschulreife <sup>6)</sup>	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

- 1) Sachsen: einschließlich des zweiten Bildungsweges.
- 2) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.  
Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 3) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Abgänger, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 4) Sachsen: einschließlich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.  
Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Absolventen von BB10/BV10 Lehrgängen, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden.
- 5) Niedersachsen: schulischer Teil der Fachhochschulreife.
- 6) Sachsen-Anhalt: 2007 Doppelabiturjahrgang (12. und 13. Jahrgangsstufe) wegen Wiedereinführung des achtjährigen Gymnasiums.
- 7) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Absolventen/Abgänger insgesamt (192-71)**

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

**Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-71)**

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

**Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-71)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte Hauptschulabschluss nachgewiesen.

**Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (192-71)**

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-71)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-71)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Sonderschulen mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



200-71 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

Regionalebene: **Kreis)** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Beginn des Schuljahres**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>			
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag <sup>3)</sup>	entfällt		<sup>4)</sup>	
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen <sup>5)</sup>				
5	Fachoberschulen <sup>6)</sup>				
6	Fachgymnasien <sup>7)</sup>				
7	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen <sup>8)</sup>				
8	Fachschulen <sup>9)</sup>				
9	Fachakademien				
10	Insgesamt <sup>10)</sup>	entfällt			

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.  
Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr.  
Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse und Berufsgrundbildungsjahr wird nicht als Schule gezählt.  
Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt.  
Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten.  
Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 ohne Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (der Nachweis erfolgt bei den allgemeinbildenden Schulen).
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.  
Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 4) Bayern: aus methodischen Gründen nur Näherungswert.
- 5) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschulspezifischen Bildungsgangs an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.  
Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 6) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife.  
Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 7) Baden-Württemberg: Berufliche Gymnasien.
- 8) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule.
- 9) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 10) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.
- \*) Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

# Tabellenteil

---

## Definitionen zur Tabelle

---

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

### Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

### Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufssonderschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufssonderschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufssonderschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

### Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

### Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

### Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

### Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

### Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

### Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

### Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre. Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

---

Stand der Definitionen: Januar 2009

---

200-32 Statistik der beruflichen Schulen

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **i.d.R. Ende des Schuljahres**

Gebiet	Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss									
	insgesamt		davon mit							
			Hauptschulabschluss		Realschulabschluss		Fachhochschulreife		allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife)	
	insgesamt	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

\*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Absolventen/Abgänger insgesamt (200-32)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-32)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform oder an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (200-32)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-32)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsober-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-32)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsober-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**331-51 Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt**

**Regionalebene:** Kreis<sup>1)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt <sup>1)</sup>									
	Empfänger				davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren <sup>2)</sup>					
	insgesamt	und zwar			unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
		weiblich	Ausländer	außerhalb von Einrichtungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.  
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
- 2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.
- 3) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

**Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)**

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

038-41 Wohngeldstatistik – Allgemeines Wohngeld

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Haushalte insgesamt (ohne wohngeldrechtliche Teilhaushalte)	davon mit		Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR		
		Mietzuschuss	Lastenzuschuss	Wohngeldanspruch insgesamt	Mietzuschuss	Lastenzuschuss
	1	2	3	4	5	6

) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldempfängerhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Familienmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Familienmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldempfängerhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

**Wohngeld (038-41)**

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessen großen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach Haushaltgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Diese werden neben der Zahl der Familienmitglieder, der Bezugsmöglichkeit und Ausstattung der Wohnung auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietstufe bestimmt.

Das allgemeine Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**338-31 Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen**

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 15.12.

Gebiet	Ambulante Pflege		Stationäre Pflege			
	Pflegedienste	Personal in Pflegediensten	Pflegeheime	verfügbare Plätze in Pflegeheimen		Personal in Pflegeheimen
				insgesamt	darunter vollstationäre Dauerpflege	
1	2	3	4	5	6	

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Ambulante Pflege (338-31, 338-32)**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

**Stationäre Pflege (338-31, 338-32)**

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

**Pflegedienste (338-31)**

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

**Pflegeheime (338-31)**

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

**Verfügbare Plätze (338-31)**

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

**Personal (338-31)**

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

338-32 Pflegestatistik - Pflegebedürftige

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **15.12. bzw. 31.12.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen)					
		insgesamt	ambulante Pflege	stationäre Pflege			Pflegegeld
				zusammen	vollstationäre Dauerpflege	Kurzzeitpflege	
1	2	3	4	5	6	7	
1	männlich						
2	weiblich						
3	Insgesamt						

**Definitionen zur Tabelle**

**Pflegebedürftige (338-32)**

Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich der Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

In der Zahl der Leistungsempfänger/innen (Spalte 1) können Doppelerfassungen enthalten sein, sofern Empfänger/innen von teilstationärer Pflege zusätzlich auch ambulante Pflege oder Pflegegeld erhalten.

**Ambulante Pflege (338-31, 338-32)**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

**Stationäre Pflege (338-31, 338-32)**

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

**Pflegegeld (338-32)**

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

473-42 Tageseinrichtungen für Kinder

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 15.3.

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder									
	insgesamt	davon Einrichtungen mit Kindern von ... bis unter ... Jahren				Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden	Genehmigte Plätze	Tätige Personen		
		unter 3	2 – 8 (ohne Schulkinder)	5 – 14 (nur Schulkinder)	mit Kindern aller Altersgruppen			darunter pädagogisches Personal		
								Personen	Vollzeitstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

Tageseinrichtungen für Kinder (473-42)

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegen. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
  - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen  
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
  - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen  
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
  - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen  
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebserlaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

Genehmigte Plätze (473-42)

Es ist die Zahl der laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

Tätige Personen (473-42)

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Pädagogisches Personal (473-34, 473-42)

Hierbei handelt es sich um Personen, die in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

Vollzeitstellen (473-42)

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn das gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeit-arbeitskräfte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden nicht berücksichtigt. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: Januar 2009



**473-33 Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege**

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **15.3.**

Lfd. Nr.	Art der Kindertagesbetreuung	Betreute Kinder					
		insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	Kinder mit Mittagsverpflegung
			unter 3	3 - 6	6 - 14		
1	2	3	4	5	6		
1	Tageseinrichtung						
2	Tagespflege					1)	
3	Insgesamt					1)	

1) Alle Länder: keine Befragung zu der Mittagsverpflegung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.  
 \*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

**Tageseinrichtung (473-33, 473-34)**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

**Tagespflege (473-33)**

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

**Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-33)**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**473-34 Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen**

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 15.3.

Gebiet	Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen							Kindertagespflegepersonen
	Personal		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren					
	insgesamt	darunter teilzeit tätig	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 55	55 - 60	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

**Tageseinrichtung (473-33, 473-34)**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

**Kindertagespflegepersonen (473-34)**

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

**Pädagogisches Personal (473-34, 473-42)**

Hierbei handelt es sich um Personen, die in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

**Teilzeit tätige Personen (473-34)**

Hier werden jene Personen gezählt, für die eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von unter 38,5 Stunden angegeben wurde.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

473-41 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	insgesamt	darunter Einrichtungen			insgesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugendarbeit
1	2	3	4	5	6	7	

) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41)

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate und Großpflegestellen.

Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41)

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

Tätige Personen (473-42, 473-41)

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Januar 2009

188-61 Grunddaten der Krankenhäuser

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Krankenhäuser						
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt					
		insgesamt	davon in				
			allgemeinen Fachabteilungen				
		Augenheilkunde	chirurgische Fachabteilungen zusammen	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
1	2	3	4	5	6	7	

Krankenhäuser									
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt									
davon in									
allgemeinen Fachabteilungen						psychiatrischen Fachabteilungen			
Innere Medizin	Geriatrie	Kinderheilkunde	Neurologie	Orthopädie	Urologie	übrige Fachbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

) Hessen: Kreistabelle liegt nur auf Landesebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

**Krankenhäuser (188-61)**

- Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)
- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
  - fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
  - mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
  - die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

**Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)**

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

**Fachabteilung (188-61)**

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Gliederung der Fachabteilungen orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2009

188-62 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen					
	Anzahl der Einrichtungen	aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt				
		insgesamt	davon in			
			allgemeinen Fachabteilungen			
		Allgemeinmedizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin	
1	2	3	4	5	6	

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen							
aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt							
davon in							
allgemeinen Fachabteilungen					psychiatrischen Fachabteilungen		
Geriatric	Kinderheilkunde	Orthopädie	Neurologie	Physikalische und rehabilitative Medizin	sonstige Fachbereiche	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychotherapeutische Medizin
7	8	9	10	11	12	13	14

\*) Hessen: Kreistabelle liegt nur auf Landesebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

**Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62)**

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

**Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)**

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

**Fachabteilung (188-62)**

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

030-01 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer								
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m <sup>2</sup>
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (030-01, 030-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

030-02 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m <sup>2</sup>	Wohnungen
	1	2	3

x,x

<sup>1)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**030-03 Statistik der Baugenehmigungen**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>\*)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (030-01, 030-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-01 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

**Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-01 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 030-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Räume (030-03)**

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m<sup>2</sup> oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



031-11 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung neuer								Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m <sup>2</sup>
	Wohngebäude				Wohnungen in Wohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			insgesamt	davon in Gebäuden mit			
		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 Wohnung	2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

x,x

<sup>1)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (031-11, 031-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**031-02 Statistik der Baufertigstellungen**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup>    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m <sup>2</sup>	Wohnungen
	1	2	3
		x,x	

<sup>1)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

031-03 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: **Gemeinde<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 oder 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (031-11, 031-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-11 bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet.

**Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-11 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei „Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen“ eingerechnet. In der Tabelle 031-03 sind die „Wohnungen in Wohnheimen“ ebenfalls enthalten.

**Räume (031-03)**

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m<sup>2</sup> oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**035-21 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes**

Regionalebene: **Gemeinde<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Wohngebäude				Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden								
	insgesamt	darunter mit		Wohnfläche in 1 000 m <sup>2</sup>	insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen							Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
		1 Wohnung	2 Wohnungen			1	2	3	4	5	6	7 oder mehr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

x,x

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Wohngebäude (035-21)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

**Wohnungen (035-21)**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

**Räume (035-21)**

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m<sup>2</sup> oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**500-41 Erhebung über die Abfallentsorgung**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen			darunter Deponien		
	insgesamt	entsorgte/behandelte Abfallmenge		abgegebene Abfallmenge	insgesamt	abgelagerte Abfallmenge
		insgesamt	darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland			
	1	2	3	4	5	6

**Definitionen zur Tabelle**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Die Tabelle enthält Mehrfachzählungen von mehrfach behandelten Abfallströmen.

**Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Bauschuttrecyclinganlagen.

**Deponien (500-41, 500-52)**

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Ohne Deponien in der Stilllegungsphase.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**500-52 Erhebung über die Abfallentsorgung**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Entsorgungs- und Behandlungsanlagen							
	insgesamt	davon						
		Deponien	thermische Behandlungsanlagen	biologische Behandlungsanlagen	Sortieranlagen	Zerlegeeinrichtungen	Schredderanlagen	sonstige Behandlungsanlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	

**Definitionen zur Tabelle**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von öffentlich und gewerblich betriebenen Entsorgungsanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

Die Tabelle enthält Mehrfachzählungen von mehrfach behandelten Abfallströmen.

**Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Bauschuttrecyclinganlagen.

**Deponien (500-41, 500-52)**

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Ohne Deponien in der Stilllegungsphase.

**Thermische Behandlungsanlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

**Biologische Behandlungsanlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

**Sortieranlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

**Zerlegeeinrichtungen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

**Sonstige Behandlungsanlagen (500-52)**

Z.B. chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontageanlagen für Altfahrzeuge.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**503-31 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte) <sup>1)</sup>				
	insgesamt	davon			
		Haus- und Sperrmüll	getrennt erfasste		sonstige Abfälle
			organische Abfälle	Wertstoffe	
	in Tonnen				
1	2	3	4	5	

<sup>1)</sup> Nordrhein-Westfalen: Für den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis werden die Daten gemeinsam erfasst (Bergische Abfallvereinigung). Eine Trennung ist nicht möglich, die Ergebnisse werden beim Oberbergischen Kreis nachgewiesen.

**Definitionen zur Tabelle**

Aufgrund der länderspezifischen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung liegen Kreisergebnisse nicht vollständig vor.

**Getrennt erfasste Wertstoffe (503-31)**

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**504-31 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung <sup>1)</sup>			
	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge an Entsorger		
		insgesamt	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern
	in Tonnen			
1	2	3	4	

- 1) Rheinland-Pfalz: ohne regional nicht zuzuordnende Erzeuger wie z.B. Bundeswehr, ausländische Stationierungstreitkräfte, Deutsche Bundesbahn und Großbaustellen. Brandenburg: Mengen aus allen Datenquellen (z.B. Nachweisdaten nicht bilanzierter Erzeuger, freiwillige Rücknahmen) zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen enthalten.
- \*) alle Länder: Sammelentsorgung und andere nicht zuordenbare Erzeuger sind nur in der Landessumme enthalten, Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern: Die Abfallmengen der landesweit tätigen Sammelentsorger sind in der Landeshauptstadt Schwerin, die der regional tätigen Sammelentsorger sind in der jeweiligen Kreissumme enthalten.

**Definitionen zur Tabelle**

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

Die Festlegung, ob ein Abfall besonders überwachungsbedürftig ist, wird in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) getroffen.

**Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31)**

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden, und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden alle die Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in §9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Zwar gelten sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen als primär nachgewiesen, sie lassen sich jedoch aufgrund der Besonderheiten des Sammelentsorgungsnachweises nicht auf Kreis- oder Regierungsbezirksebene zuordnen, sie werden deshalb nur in den jeweiligen Landessummen nachgewiesen. Andere regional nicht zuzuordnende Erzeuger wie z.B. Bundeswehr, ausländische Stationierungstreitkräfte, Deutsche Bundesbahn und Großbaustellen sind ebenfalls nur in den Landessummen enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



514-31 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Wasser- versorgungs- unternehmen	Wasser- gewinnungs- anlagen	Wassergewinnung <sup>1)</sup> in 1 000 m <sup>3</sup>				
			insgesamt	davon			
				Grund- wasser <sup>2)</sup>	Quell- wasser	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser	Fluss-, Seen- und Talsperren- wasser
1	2	3	4	5	6	7	

<sup>1)</sup> Hamburg, Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

<sup>2)</sup> Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

<sup>3)</sup> Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.

Bei den Wasserversorgungsunternehmen sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

**Grundwasser (514-31, 518-31)**

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

**Quellwasser (514-31, 518-31)**

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

**Uferfiltrat (514-31, 518-31)**

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

**Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)**

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**514-32 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12./Jahressumme

Gebiet	Einwohner insgesamt am 31.12.	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 31.12.	Wasserabgabe an Letztverbraucher <sup>1)</sup>			Hausbrunnen oder Quellen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird
			insgesamt in 1 000 m <sup>3</sup>	darunter an Haushalte und Kleingewerbe		
				Menge in 1 000 m <sup>3</sup>	Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter	
1	2	3	4	5	6	

x,x

- <sup>1)</sup> Hamburg, Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- <sup>\*)</sup> Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

**Letztverbraucher (514-32)**

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**516-31 Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte**

**Regionalebene:** Kreis<sup>\*)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Einwohner insgesamt	Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
		insgesamt	darunter mit Anschluss an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen
	1	2	3

\*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.  
 In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

**Kanalisation (516-31)**

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

**Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)**

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

516-32 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: Kreis<sup>1)</sup> Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahressumme

Gebiet	Länge des Kanalnetzes in km <sup>1)</sup>	Abwasserbehandlungsanlagen			Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000						
		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter angeschlossene Einwohner am 31.12.			
			zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination		zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung		
									zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10
					x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

Jahresabwassermenge in 1 000 m <sup>3</sup>					
insgesamt	darunter mit biologischer Behandlung		darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser		
	zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination	zusammen	darunter mit biologischer Behandlung	
				zusammen	darunter mit Denitrifikation und Phosphorelimination
11	12	13	14	15	16

- 1) Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Hessen, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation. Thüringen: Daten werden auf Kreisebene nicht erhoben.
- \*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage. In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

Kanalnetz (516-32)

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

Biologische Abwasserbehandlung (516-32)

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellschubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

Einwohnerwert (516-32)

Summe aus Einwohnerzahl (31.12.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt). Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

Denitrifikation (516-32)

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

Schmutzwasser (516-32)

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

Jahresabwassermenge (516-32)

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2009

516-33 Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **3-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Trockenmasse des aus Abwasserbehandlungsanlagen entsorgten Klärschlammes in Tonnen			
	insgesamt	davon		
		stoffliche Verwertung	thermische Entsorgung	Deponierung
1	2	3	4	5

\*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

**Trockenmasse (516-33)**

Trockenmasse beschreibt die Masse des Feststoffgehalts des Klärschlammes.

**Klärschlamm (516-33)**

Klärschlamm besteht aus vom Abwasser abtrennbaren, wasserhaltigen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**518-31 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12./Jahressumme

Gebiet	Wasseraufkommen in 1 000 m³							Betriebe am 31.12.		
	insgesamt	davon						Fremdbezug	mit Eigen- gewinnung	mit Fremd- bezug
		Eigengewinnung					Fremdbezug			
		zusammen	davon aus							
	Grund- wasser		Quell- wasser	Ufer- filtrat	angerei- chertem Grund- wasser	Fluss-, Seen- und Talsper- renwasser				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

**Berichtskreis**

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Wasseraufkommen (518-31)**

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

**Eigengewinnung (518-31)**

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

**Grundwasser (514-31, 518-31)**

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

**Quellwasser (514-31, 518-31)**

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

**Uferfiltrat (514-31, 518-31)**

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

**Angereichertes Grundwasser (514-31, 518-31)**

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**518-32 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m <sup>3</sup>		Gesamtnutzung in 1 000 m <sup>3</sup>				
	im Betrieb eingesetztes Frischwasser	ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser	insgesamt	davon			
				zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen	zur Dampferzeugung	für produktions-spezifische Zwecke	für Beleg-schafts-zwecke
1	2	3	4	5	6	7	

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

**Berichtskreis**

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m<sup>3</sup> jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Gesamtnutzung (518-32)**

Wassermenge, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Nutzungen jeweils Frischwasser eingesetzt würde.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**518-33 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Verbleib des Abwassers in 1 000 m <sup>3</sup>				
	insgesamt	davon			Direkteinleitung in ein Oberflächen- gewässer / in den Untergrund
		Indirekteinleitung			
		in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasser- behandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasser- behandlungsanlagen	an andere Betriebe	
1	2	3	4	5	

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

**Berichtskreis**

Seit 1995 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer leiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10 000 m<sup>3</sup> jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Direkteinleitung (518-33)**

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund.

**Indirekteinleitung (518-33)**

Einleitung von unbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage oder Weiterleitung an andere Betriebe.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Bodenfläche <sup>1)</sup> nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha											
Gebiet	insgesamt	davon									
		Siedlungs- und Verkehrsfläche									
		zusammen	davon					Betriebsfläche (ohne Abbauland)	Erholungsfläche		Friedhofsfläche
			Gebäude- und Freifläche				zusammen		darunter Grünanlage		
			zusammen	darunter		zusammen				darunter Grünanlage	
	Wohnen	Gewerbe, Industrie									
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

noch: Bodenfläche <sup>1)</sup> nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
davon									
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasserfläche	Abbauland	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		zusammen	darunter					zusammen	darunter Unland
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz		Moor	Heide					
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

<sup>1)</sup> Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des gemeindefreien Gebiets Rheinau (Ortenaukreis).  
 Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.  
<sup>2)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

## Tabellenteil

---

### Definitionen zur Tabelle

---

#### **Bodenfläche (449-01)**

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

#### **Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)**

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

#### **Gebäude- und Freifläche (449-01)**

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

#### **Wohnen (449-01)**

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

#### **Gewerbe, Industrie (449-01)**

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

#### **Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01)**

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

#### **Erholungsfläche (449-01)**

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich der Parks, Schrebergärten und dgl. sowie der Sportflächen und Campingplätze.

#### **Grünanlage (449-01)**

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

#### **Friedhofsfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

#### **Verkehrsfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

#### **Landwirtschaftsfläche (449-01)**

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

#### **Waldfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

#### **Wasserfläche (449-01)**

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

#### **Abbauland (449-01)**

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

#### **Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)**

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

#### **Unland (449-01)**

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

---

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

---

**115-01 Agrarstrukturerhebung**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>\*)</sup> **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten							
	insgesamt		und zwar Betriebe mit . . .					
			Ackerland		Dauerkulturen		Dauergrünland	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha	Betriebe	Fläche in ha
1	2	3	4	5	6	7	8	

\*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

**Ackerland (115-01, 115-02)**

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich der Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

**Dauerkulturen (115-01)**

Zu den Dauerkulturen gehören Obst, Rebland, Baumschulen, Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

**Dauergrünland (115-01)**

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

115-02 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Gemeinde\*)** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten														
		Ackerland insgesamt	Getreide							Hackfrüchte			Futterpflanzen		Handels-gewächse	
			zu-sammen	und zwar						zu-sammen	und zwar		zu-sammen	dar-unter Silo-mais	zu-sammen	dar-unter Winter-raps
				Weizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale		Kartoffeln	Zucker-rüben				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Be-triebe															
2	Fläche in ha															

\*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Ackerland (115-01, 115-02)**

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich der Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden sowie gegen Entgelt stillgelegte Ackerflächen und Brache.

**Getreide (115-02)**

Die Gesamtposition Getreide setzt sich zusammen aus den Getreidearten Weizen, Roggen und Wintermenggetreide (die in ihrer Summe auch als Brotgetreide ausgewiesen werden) und den Getreidearten Gerste, Triticale, Hafer und Sommermenggetreide (die auch als Futter- und Industriegetreide bezeichnet werden) sowie aus Körnermais und Corn-Cob-Mix. Dabei werden unter Weizen Winter- und Sommerweizen sowie Dinkel und Hartweizen zusammengefasst, unter Gerste werden Winter- und Sommergerste addiert. Die Sommerformen sind i.d.R. ertragsschwächer.

Unter Winter- und Sommerweizen wird gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winter- oder Sommerform verstanden. Dinkel ist die bespelzte Kulturform des Weichweizens, die als Brotgetreide oder für die Grünkernherstellung Verwendung findet. Hartweizen (Durum) wird überwiegend als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet. Roggen (Winter- und Sommerroggen) wird meistens als Brotroggen angebaut, aber auch als Futtergetreide verwendet. Wintergerste wird vorwiegend als Futtergerste verwendet und im Herbst ausgesät.

Sommergerste findet überwiegend als Braugerste Verwendung. Triticale ist eine Kreuzung aus Weizen und Roggen, die überwiegend als Futtergetreide angebaut wird. Hafer ist eine Sommergetreideart, die ebenfalls in erster Linie als Futtergetreide verwendet wird. Bei Winter- und Sommermenggetreide werden verschiedene Getreidearten gemischt angebaut. Die Aussaat erfolgt entsprechend im Herbst oder als Sommerfrucht. Körnermais zum Ausreifen wird zur Ernte von voll ausgebildeten und ausgereiften Körnern überwiegend für die Fütterung angebaut. Bei Corn-Cob-Mix wird der geerntete Kolbenmais zu Schrotsilage verarbeitet und für die Fütterung verwendet.

**Futterpflanzen (115-02)**

Alle zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau). Dazu zählen u.a. Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland, Silomais, Klee, Klee gras, Luzerne oder Süßlupinen sowie auch grün geerntetes und/oder verfüttertes Getreide und grün geerntete und/oder verfütterte Handelsgewächse und sonstige Feldfrüchte. Diese „grünen“ Anbaukulturen (im Gegensatz zu den als „Trockenkörner“ geernteten Kulturen) werden von Tieren abgeweidet oder grün geerntet, können aber auch getrocknet (Heu) oder zur Silagegewinnung geerntet werden. In der Regel wird die gesamte Pflanze mit Ausnahme der Wurzeln geerntet und verfüttert. Nicht einzubeziehen sind Futterhackfrüchte. Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden, sind eingeschlossen. Bei Silomais werden im Gegensatz zum Körnermais die ganzen, noch grünen Maispflanzen geerntet. Dazu zählt auch Lieschkolbenschrot (ganze Maiskolben mitsamt Hüllblättern). Silomais dient ausschließlich der Fütterung.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**115-03 Agrarstrukturerhebung**

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 03.05.

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung								
	insgesamt	und zwar mit							
		Rindern				Schweinen		Schafen	
		zusammen		darunter Milchkühen					
	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	Betriebe	Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

\*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**115-31 Agrarstrukturerhebung**

**Regionalebene:** Kreis\*)      **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)			
	Haupterwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	LF in ha
	1	2	3	4

\*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

**Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen (115-31)**

Die sozialökonomische Betriebstypisierung bezieht sich seit 1999 nur noch auf Betriebe, die in der Rechtsform "Einzelunternehmen" geführt werden. Vorher wurden alle Betriebe einbezogen, die sich in der Hand von natürlichen Personen befanden, zu denen neben den Betrieben der Rechtsform "Einzelunternehmen" auch die Betriebe der Rechtsform "Personengesellschaft" (z.B. BGB-Gesellschaft) zählen.

Als sozialökonomische Betriebstypen werden Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe unterschieden.

**Haupterwerbsbetriebe (115-31)**

Seit 1999 werden zu den Haupterwerbsbetrieben alle Betriebe mit 1,5 AK-Einheiten und mehr oder 0,75 bis unter 1,5 AK-Einheiten und einem Anteil des betrieblichen Nettoeinkommens am gesamten Einkommen von 50 Prozent und mehr gezählt. Eine Arbeitskräfte-Einheit (AK-Einheit) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Person. Beschäftigte, die nicht im Betrieb vollbeschäftigt sind, werden entsprechend ihrer Arbeitszeit auf AK-Einheiten umgerechnet.

**Nebenerwerbsbetriebe (115-31)**

Seit 1999 werden zu den Nebenerwerbsbetrieben alle Betriebe mit weniger als 0,75 AK-Einheiten oder 0,75 bis unter 1,5 AK-Einheiten und einem Anteil des betrieblichen Nettoeinkommens am gesamten Einkommen von unter 50 Prozent gezählt. Eine Arbeitskräfte-Einheit (AK-Einheit) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Person. Beschäftigte, die nicht im Betrieb vollbeschäftigt sind, werden entsprechend ihrer Arbeitszeit auf AK-Einheiten umgerechnet.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

115-32 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)									
		insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von . . . bis unter . . . ha								
			unter 2	2 - 5	5 - 10	10 - 20	20 - 30	30 - 50	50 - 75	75 - 100	100 o.m.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Be-										
2	triebe Fläche in ha										

\*) Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

115-43 Agrarstrukturerhebung

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)								
		insgesamt	davon nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages von...bis unter ... EGE							
			unter 2	2 - 8	8 - 16	16 - 24	24 - 32	32 - 40	40 - 60	60 o.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Be-									
2	triebe Fläche in ha									

) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.  
Hessen: Kreistabelle liegt nur ab Regierungsbezirksebene vor.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Standarddeckungsbeitrag (SDB) (115-43)

Mit der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2003 wurde national die Klassifizierung der Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) der EU übernommen. Vergleichsmöglichkeiten mit Ergebnissen zur Klassifizierung vorhergehender Erhebungen sind nicht gegeben. Des Weiteren erfolgt der Ausweis der Betriebe nach der BWA nicht wie bisher nach Größenklassen des Standardbetriebseinkommens, sondern nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages in Europäischen Größeneinheiten (EGE). Eine EGE entspricht zurzeit einem Standarddeckungsbeitrag von 1 200 Euro.

Der Standarddeckungsbeitrag ist eine standardisierte Rechengröße, die für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung ermittelt wird und gleichzeitig zur Darstellung der wirtschaftlichen Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe dient.

Der Standarddeckungsbeitrag wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehart aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis als geldliche Bruttoleistung ermittelt, von der die zurechenbaren variablen Spezialkosten abgezogen werden. Dabei werden nicht betriebspezifische, sondern standardisierte Erträge, Preise und Kosten angesetzt, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge, Leistungen und Kosten ergeben. Um zum Standarddeckungsbeitrag des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes zu gelangen, werden die einzelnen Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit auf die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Art und Umfang der Bodennutzung und Tierhaltung bezogen und dann zusammengefasst.

Der prozentuale Anteil der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ist maßgebend für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung.

Stand der Definitionen: Januar 2009



**115-44 Agrarstrukturerhebung**

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Erhebungsjahr**

Lfd. Nr.	Merkmal	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)								
		insgesamt	davon							
			Ackerbau-betriebe	Gartenbau-betriebe	Dauer-kultur-betriebe	Weidevieh-betriebe	Veredlungs-betriebe	Pflanzenbau-verbund-betriebe	Viehhal-tungs-verbund-betriebe	Pflanzenbau-Viehhal-tungs-betriebe
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	Betriebe									
2	Fläche in ha									

\*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

## Definitionen zur Tabelle

---

### Berichtskreis

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen

in die Aufbereitung einbezogen.

### Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

### Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

### Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (115-44)

Mit der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung werden die landwirtschaftlichen Betriebe nach homogenen Betriebsgruppen gegliedert. Die BWA hat folgenden Aufbau:

Klassen der allgemeinen Ausrichtung,

Klassen der Hauptausrichtungen,

Klassen der Einzelausrichtungen,

Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen.

Jeder BWA sind die entsprechenden Produktionsverfahren zugeordnet. Zudem ist festgelegt, wie hoch der Anteil der Standarddeckungsbeiträge dieser Produktionsverfahren am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes sein muss.

Die allgemeine Ausrichtung umfasst folgende Betriebsgruppen:

Ackerbaubetriebe,

Gartenbaubetriebe,

Dauerkulturbetriebe,

Weideviehbetriebe,

Veredlungsbetriebe,

Pflanzenbauverbundbetriebe,

Viehhaltungsverbundbetriebe,

Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe.

### Ackerbaubetriebe (115-44)

Ein Ackerbaubetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge der zum Ackerbau gehörenden Produktionsverfahren mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst. Zum Ackerbau gehören folgende Produktionsverfahren: Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegung unterliegt.

### Gartenbaubetriebe (115-44)

Ein Gartenbaubetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für den Anbau von Gemüse, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas, Baumschulen und Pilzen mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

### Dauerkulturbetriebe (115-44)

Ein Dauerkulturbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für den Anbau von Obst, Reben und sonstigen Dauerkulturen mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

### Weideviehbetriebe (115-44)

Ein Weideviehbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Wiesen (d. h. Dauerwiesen und -weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d.h. Rinder und Schafe) mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

### Veredlungsbetriebe (115-44)

Ein Veredlungsbetrieb liegt vor, wenn die Summe der Standarddeckungsbeiträge für die Haltung von Schweinen (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine) und Geflügel (d.h. Masthähnchen und -hühnchen, Legehennen, sonstiges Geflügel) mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages des Betriebes umfasst.

### Pflanzenbauverbundbetriebe (115-44)

Ein Pflanzenbauverbundbetrieb liegt vor, wenn die Standarddeckungsbeiträge für die pflanzliche Produktion (Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen) mehr als ein Drittel und höchstens zwei Drittel betragen und die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Futterbau und Veredlung jeweils höchstens ein Drittel umfasst.

### Viehhaltungsverbundbetriebe (115-44)

Ein Viehhaltungsverbundbetrieb liegt vor, wenn die Standarddeckungsbeiträge für die tierische Produktion (Futterbau oder Veredlung) mehr als ein Drittel und höchstens zwei Drittel betragen und die Summe der Standarddeckungsbeiträge für Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen jeweils höchstens ein Drittel umfasst.

### Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe (115-44)

Betriebe, die keiner der vorgenannten betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zugeordnet wurden.

---

Stand der Definitionen: Januar 2009

---

**115-35 Agrarstrukturerhebung**

**Regionalebene:** Kreis<sup>\*)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Erhebungsjahr

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung			
	insgesamt		darunter landwirtschaftliche Betriebe mit ökologischem Landbau	
	Betriebe	LF in ha	Betriebe	LF in ha
	1	2	3	4

\*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (115-01, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35)**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfasst Ackerland, Dauergrünland, Rebland, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Obstanlagen, Baumschulflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebsitz befindet (Betriebsprinzip).

**Betriebe mit ökologischem Landbau (115-35)**

Diese Betriebe wirtschaften nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und unterliegen dem Kontrollverfahren vorstehender Verordnung.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**115-37 Agrarstrukturerhebung**

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 4-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 03.05.

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung															
	insgesamt	Großvieheinheiten (GV)	und zwar mit													
			Rindern				Schweinen				Schafen		Legehennen ½ Jahr und älter			
			zusammen		darunter Milchkühen		zusammen		und zwar							
			Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl	Be- triebe	An- zahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

\*) Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Seit 1999 werden nur noch landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
  - 20 Schafen oder
  - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
  - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
  - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen
- in die Aufbereitung einbezogen.

**Landwirtschaftliche Betriebe (115-01, 115-02, 115-03, 115-31, 115-32, 115-43, 115-44, 115-35, 115-37)**

Unter einem landwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des Garten- und Weinbaus) wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Großvieheinheiten (GV) (115-37)**

Die Großvieheinheit (GV) ist ein Umrechnungsschlüssel für die verschiedenen Nutztierarten auf der Basis des Lebendgewichtes der einzelnen Tierarten. 1 GV entspricht dabei ca. 500 kg Lebendgewicht (1 Milchkuh entspricht z.B. 1 GV, 1 Zuchtsau wird dagegen nur als 0,3 GV berechnet).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**115-36 Erntestatistik**

**Regionalebene:** Kreis<sup>1)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha <sup>1)</sup>									
	Winterweizen	Roggen <sup>2)</sup>	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Triticale	Kartoffeln (mittel-frühe und späte)	Zuckerrüben	Winter-raps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x	x,x

- 1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.
- 2) Hessen: einschließlich des Wintermenggetreides.
- \*) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Ernteertrag (115-36)**

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind vielfach Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**001-21 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>)</sup> **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.09./Jahressumme

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Bruttoentgelte in 1 000 EUR (Jahressumme)
	1	2	3

<sup>)</sup> Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

**Betriebe (001-21, 001-41, 001-52)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-21, 001-41, 001-52)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Bruttoentgelte (001-21)**

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**001-41 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.09.

Systematik-Nr.	Wirtschaftsabteilung (Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zusammen		
CA10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung		
CA11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen		
CA12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze		
CB13	Erzbergbau		
CB14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
D	Verarbeitendes Gewerbe		
DA15	Ernährungsgewerbe		
DA16	Tabakverarbeitung		
DB17	Textilgewerbe		
DB18	Bekleidungsgewerbe		
DC19	Ledergewerbe		
DD20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		
DE21	Papiergewerbe		
DE22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
DF23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen		
DG24	Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
DH25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
DI26	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
DJ27	Metallerzeugung und -bearbeitung		
DJ28	Herstellung von Metallerzeugnissen		
DK29	Maschinenbau		
DL30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		
DL31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.		
DL32	Rundfunk- und Nachrichtentechnik		
DL33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren		
DM34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
DM35	Sonstiger Fahrzeugbau		
DN36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		
DN37	Recycling		
C - D	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

**Betriebe (001-21, 001-41, 001-52)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-21, 001-41, 001-52)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**001-52 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis<sup>\*)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.09.

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen <sup>1)</sup>	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 249 Beschäftigte		
4	250 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 oder mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

**Betriebe (001-21, 001-41, 001-52)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-21, 001-41, 001-52)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



**001-34 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis\*)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Umsatz in 1 000 EUR	
	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
	1	2

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

**Umsatz (001-34)**

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Expoteure).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**011-51 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR
	1	2	3

) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

**Betriebe (011-51)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

**Beschäftigte (011-51)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

**Investitionen bei Betrieben (011-51)**

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**060-31 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) in 1 000 MJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Fernwärme	Sonstige Energieträger
	1	2	3	4	5	6	7	8

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2003 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)“, und zwar die Abschnitte C und D.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

**Energieverbrauch (060-31)**

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hu). Bei dem mittels Brennwert (Ho) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hu), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**052-41 Totalerhebung im Bauhauptgewerbe**

**Regionalebene:** Kreis<sup>1)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 EUR
	1	2	3

<sup>1)</sup> Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Betriebe (052-41)**

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

**Beschäftigte (052-41)**

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Angestellte und Arbeitskräfte einschließlich der Auszubildenden, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)**

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz). Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

469-11 Monatserhebung im Tourismus

**Regionalebene:** Gemeinde<sup>1)</sup> **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Geöffnete Beherbergungsbetriebe <sup>1)2)</sup>	Angebotene Gästebetten <sup>1)2)</sup>	Gästeübernachtungen <sup>2)3)</sup>	Gästeankünfte <sup>2)3)</sup>
	1	2	3	4

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:  
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 3) Berlin: einschließlich der Campingplätze.
- \*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)**

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

**Gästebetten (469-11, 469-31)**

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**469-31 Monatserhebung im Tourismus**

**Regionalebene:** **Kreis<sup>\*)</sup>**      **Periodizität der Bereitstellung:** **jährlich**      **Stichtag/Zeitraum:** **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe <sup>1)</sup>	Angebote ne Gästebetten <sup>1)</sup>	Gäste-übernachtungen	Gäste-ankünfte
		1	2	3	4
1	Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen				
2	Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen	<sup>2)3)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)3)</sup>	<sup>2)3)4)</sup>
3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen				
4	Insgesamt	<sup>2)3)5)</sup>	<sup>2)3)5)</sup>	<sup>2)3)5)6)</sup>	<sup>2)3)4)5)6)</sup>

- <sup>1)</sup> Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:  
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- <sup>2)</sup> Baden-Württemberg: einschließlich der Campingplätze.
- <sup>3)</sup> Bayern: einschließlich der Campingplätze.
- <sup>4)</sup> Sachsen-Anhalt: ab 2004 einschließlich der Campingplätze.
- <sup>5)</sup> Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.
- <sup>6)</sup> Berlin: einschließlich der Campingplätze.
- <sup>\*)</sup> Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)**

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

**Gästebetten (469-11, 469-31)**

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**469-32 Monatserhebung im Tourismus**

**Regionalebene:** Kreis<sup>\*)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Gästeübernachtungen <sup>1)</sup>			Gästeankünfte <sup>1)</sup>		
	insgesamt	davon Gäste		insgesamt	davon Gäste	
		aus dem Inland	aus dem Ausland		aus dem Inland	aus dem Ausland
1	2	3	4	5	6	

<sup>1)</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.

<sup>\*)</sup> Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.  
 Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Boardinghouses, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

302-01 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: **Gemeinde<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon			Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Alkoholunfälle		
1	2	3	4	5	6	

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Straßenverkehrsunfälle (302-01)**

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

**Unfälle mit Personenschaden (302-01)**

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

**Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-01)**

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Alkoholunfälle“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung).

„Sonstige Alkoholunfälle“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

**Getötete Personen (302-01)**

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

**Verletzte Personen (302-01)**

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



**641-41 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 01.01.

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand			
	insgesamt	darunter		
		Personenkraftwagen	Lastkraftwagen	Zugmaschinen
1	2	3	4	5

\*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.  
 Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt: Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

**Definitionen zur Tabelle**

**Kraftfahrzeugbestand (641-41)**

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind. Mit einbezogen sind auch Fahrzeuge des Bundesgrenzschutzes und des Technischen Hilfswerkes. Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr, Fahrzeuge mit rotem sowie mit besonderem Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen). Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

**Personenkraftwagen (641-41)**

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

**Lastkraftwagen (641-41)**

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

**Zugmaschinen (641-41)**

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

**Krafträder (641-41)**

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

401-31 Unternehmensregister

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Gebiet	Betriebe				
	insgesamt (B-N, P-S)	davon mit ... bis ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
		0 - 9	10 - 49	50 - 249	250 und mehr
	1	2	3	4	5

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

Definitionen zur Tabelle

**Betriebe (401-31, 401-32)**

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden. Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz im Berichtsjahr. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Angaben zu geringfügig Beschäftigten werden durch die Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestellt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mindestens 17 500 Euro beträgt.

Stand der Definitionen: Januar 2009

401-32 Unternehmensregister

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

Gebiet	Betriebe									
	davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)									
	insgesamt (B-N, P-S)	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B)	Ver- arbeitendes Gewerbe (C)	Energie- versorgung (D)	Wasser- versorgung (E)	Baugewerbe (F)	Handel, Instandhal- tung und Reparatur von Kfz (G)	Verkehr und Lagerei (H)	Gastgewerbe (I)	Information und Kommunika- tion (J)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Betriebe							
davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008)							
Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen (K)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftli- chen und technischen Dienstleistungen (M)	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Erziehung und Unterricht (P)	Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)
11	12	13	14	15	16	17	18

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Betriebe (401-31, 401-32)**

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden. Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz im Berichtsjahr. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Angaben zu geringfügig Beschäftigten werden durch die Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestellt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mindestens 17 500 Euro beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

328-61 Gewerbeanzeigenstatistik

Regionalebene: Kreis) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Gebiet	Gewerbebeanmeldungen					Gewerbeabmeldungen				
	insgesamt	davon				insgesamt	davon			
		Neuerrichtungen		Zuzüge	Übernahmen		Aufgaben			
		zusammen	darunter Betriebsgründungen				zusammen	darunter Betriebsaufgaben	Fortzüge	Übergaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

**Berichtskreis**

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

**Gewerbebeanmeldungen (328-61)**

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereöffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

**Gewerbeabmeldungen (328-61)**

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2009

325-31 Insolvenzstatistik

Regionalebene: **Kreis<sup>\*)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Insolvenzverfahren					voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
	insgesamt	davon			Beschäftigte	
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen		
1	2	3	4	5	6	

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)**

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

**Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)**

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

**Beschäftigte (325-31, 325-32)**

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**325-32 Insolvenzstatistik**

**Regionalebene:** Kreis<sup>)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Unternehmensinsolvenzen				
	insgesamt	davon		Beschäftigte	voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen		
1	2	3	4	5	

<sup>)</sup> Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)**

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-32)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

**Beschäftigte (325-31, 325-32)**

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

325-33 Insolvenzstatistik

Regionalebene: **Kreis**)      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Übrige Schuldner								
	insgesamt	davon							
		Verbraucher					voraus- sichtliche Forderungen in 1 000 EUR	ehemals selb- ständig Tätige	andere Schuldner
		Verfahren insgesamt	davon			Schulden- bereinigungs- plan ange- nommen			
eröffnet	mangels Masse abgewiesen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33)**

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

**Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)**

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Ehemals selbständig Tätige (325-33)**

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

**Andere Schuldner (325-33)**

Nachlässe und natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

400-51 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland	
		insgesamt	darunter baureifes Land
		1	2
1	Zahl der Veräußerungsfälle		
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m <sup>2</sup>		
3	Kaufsumme in 1 000 EUR		
4	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m <sup>2</sup>	x,xx	x,xx

\*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

Definitionen zur Tabelle

**Baureifes Land (400-51)**

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m<sup>2</sup>. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

**Zahl der Veräußerungsfälle (400-51)**

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

**Veräußerte Fläche (400-51)**

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt.

**Kaufsumme (400-51)**

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

**Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m<sup>2</sup> (400-51)**

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 2009



346-21 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR <sup>1)2)</sup>								
	insgesamt	davon							
		Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter			zusammen	darunter		
Steuern und steuerähnliche Einnahmen <sup>3)</sup>	allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV		Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnl. Entgelte	Zuweisg., Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.  
 Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.  
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.  
 Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich der Verwaltungsämter.
- 3) Sachsen-Anhalt: einschließlich der Zahlungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs.
- \*) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.  
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.  
 Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)**

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinseinnahmen für innere Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**346-22 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden**

Regionalebene: **Gemeinde<sup>1)</sup>** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR <sup>1)2)</sup>							Nettoausgaben der Gemeinden in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand <sup>3)</sup>		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- 2) Niedersachsen: ohne Samtgemeindeumlage.  
Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.  
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
- 3) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Zuschüsse an übrige Bereiche.
- \*) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.  
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.  
Niedersachsen: Gemeindetabelle liegt nur ab Verbandsebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)**

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

**Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)**

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann auf Grund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

346-41 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR <sup>1)</sup>						
	insgesamt	davon					
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt		
		zusammen	darunter		zusammen	darunter	
			allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	

<sup>1)</sup> Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.  
<sup>2)</sup> Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)**

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

346-42 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in EUR <sup>1)</sup>							Nettoausgaben <sup>1)2)</sup> der Kreise in EUR
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.
- 3) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)**

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

**Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)**

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

356-11 Realsteuervergleich

Regionalebene: **Gemeinde** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 EUR			Grundbetrag in 1 000 EUR			Hebesatz in %		
	Grundsteuer A <sup>1)</sup>	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 EUR	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in 1 000 EUR	Gewerbesteuerumlage in 1 000 EUR <sup>2)</sup>	Gewerbesteuereinnahmen <sup>3)</sup> (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR
10	11	12	13

- 1) Berlin: Schätzung.
- 2) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 3) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

**Definitionen zur Tabelle**

**Istaufkommen (356-11)**

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

**Grundbetrag (356-11)**

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

**Hebesatz (356-11)**

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

**Grundsteuer A (356-11)**

Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

**Grundsteuer B (356-11)**

Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

**Gewerbesteuer (356-11)**

Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)**

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr. Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)**

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

**Gewerbesteuerumlage (356-11)**

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

**Gewerbesteuereinnahmen (356-11)**

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**358-61 Statistik über Schulden**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

Gebiet	Schulden <sup>1)</sup> in 1 000 EUR			
	der Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>2)</sup>		der kommunalen rechtlich unselbständigen Einrichtungen	der kommunalen Krankenhäuser <sup>3)4)</sup>
	insgesamt	darunter Schulden am Kreditmarkt		
	1	2	3	4

- 1) Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschließlich der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.  
Bayern: ohne Bezirke.  
Baden-Württemberg: Schulden der Gemeinden und Landkreise; ohne Regionalverbände und Landeswohlfahrtsverbände.  
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
Rheinland-Pfalz: Landesergebnis ohne Bezirksverband Pfalz.
- 2) Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
- 3) Schleswig-Holstein: keine Aufbereitung auf Kreisebene.
- 4) Nordrhein-Westfalen, Thüringen: ohne rechtlich selbständige Krankenhäuser.  
Schleswig-Holstein: einschließlich der Zweckverbandskrankenhäuser.
- ) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.  
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Schulden (358-61)**

Die Verschuldung umfasst alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht im Schuldenstand enthalten sind Kassenverstärkungskredite, Bürgschaften, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

**Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-61)**

Dargestellt werden die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

**Schulden der kommunalen rechtlich unselbständigen Einrichtungen (358-61)**

Die Schulden werden in der Statistik über die Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erhoben. Dargestellt wird die Verschuldung der kommunalen Einrichtungen (ohne kommunale Krankenhäuser), die rechtlich unselbständig als Eigenbetriebe oder, falls vorhanden, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (z.B. Nettoregiebetriebe) geführt werden.

**Schulden der kommunalen Krankenhäuser (358-61)**

Dargestellt werden die Schulden der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft. Ist der Träger nicht einem Kreis (einer regionalen Einheit) zuordenbar, werden die Schulden in der nächst höheren regionalen Einheit nachgewiesen.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik**

**Regionalebene:** Gemeinde    **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR <sup>1)</sup>	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR <sup>1)</sup>
	1	2	3

<sup>1)</sup> Baden-Württemberg: Abweichungen in den Summen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

**Definitionen zur Tabelle**

**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-31)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

**Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-31)**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

**Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-31)**

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**368-31 Lohn- und Einkommensteuerstatistik**

**Regionalebene:** Kreis<sup>1)</sup>      **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Lfd. Nr.	Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte (in EUR)	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR <sup>1)</sup>	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR <sup>1)</sup>
		1	2	3
1	0			
2	1 – 2 500			
3	2 500 – 5 000			
4	5 000 – 7 500			
5	7 500 – 10 000			
6	10 000 – 12 500			
7	12 500 – 15 000			
8	15 000 – 20 000			
9	20 000 – 25 000			
10	25 000 – 37 500			
11	37 500 – 50 000			
12	50 000 – 125 000			
13	125 000 und mehr			
14	Insgesamt			

<sup>1)</sup> Baden-Württemberg: Abweichungen in den Summen sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.  
<sup>2)</sup> Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-31)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

**Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-31)**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

**Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-31)**

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



377-31 Umsatzsteuerstatistik

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Lfd. Nr.	Syst.-Nr.	Wirtschaftsabschnitt (WZ 2003)	Umsatzsteuerpflichtige	Steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR
			1	2
1	A	Land- und Forstwirtschaft		
2	B	Fischerei und Fischzucht		
3	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		
4	D	Verarbeitendes Gewerbe		
5	E	Energie- und Wasserversorgung		
6	F	Baugewerbe		
7	G	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		
8	H	Gastgewerbe		
9	I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung		
10	J	Kredit- und Versicherungsgewerbe		
11	K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen usw.		
12	L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		
13	M	Erziehung und Unterricht		
14	N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		
15	O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen		
16	A-O	Insgesamt		

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben haben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr mindestens 17 500 € betragen. In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz von weniger als 17 500 €;
- sogenannte Jahresmelder, also Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 512 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldspflicht befreien ließen;
- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 14 UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen, von denen der ganz überwiegende Anteil jedoch nicht steuerpflichtig war;
- Unternehmen (Organtöchter), die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch vom Organträger abhängig sind und mit diesem zusammen steuerlich veranlagt werden.

Folgende Umsätze steuerlich erfasster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

**Umsatzsteuerpflichtige (377-31)**

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, d. h. es kommt weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wobei die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant sind (§ 2 Abs. 3 UStG).

Alle Umsätze werden am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens erfasst und statistisch nachgewiesen.

Informationen über den steuerbaren Umsatz werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. Nachgewiesen werden die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

**Lieferungen und Leistungen (377-31)**

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
- der Eigenverbrauch im Inland, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Unternehmer für außerhalb seines Unternehmens liegende Zwecke Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt;
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen u. dgl. unentgeltlich an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber usw. ausführen.

**Wirtschaftsbereiche (377-31)**

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Wirtschaftsbereichsnummern als Gewerkekennzahl (GKZ) bezeichnet. Diese wird vorrangig für statistische, aber auch für finanzverwaltungsinterne Zwecke, beispielsweise bei Betriebsprüfungen, verwendet. Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2003).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**360-71 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Bundes, der Länder <sup>1)</sup> und der Gemeinden und Gemeindeverbände						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte <sup>2)</sup>			Teilzeitbeschäftigte <sup>2)3)</sup>		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitereigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen..
- 2) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.  
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71)**

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6). Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt. Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

360-72 Personalstandstatistik des Bundes

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Bundes						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte <sup>1)</sup>		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

<sup>1)</sup> Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Bundes (360-72)**

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundes-eisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**360-63 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Regionalebene:** Kreis)      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte des Landes <sup>1)</sup>						
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte <sup>2)</sup>			Teilzeitbeschäftigte <sup>2)3)</sup>		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon	
				Beamte und Richter	Arbeitnehmer		Beamte und Richter	Arbeitnehmer
1	2	3	4	5	6	7		
1	männlich							
2	weiblich							
3	Insgesamt							

- 1) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitereigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen..
- 2) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.  
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
- 3) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.
- ) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Landes (360-63)**

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

360-64 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Regionalebene: **Kreis<sup>1)</sup>**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

Lfd. Nr.	Geschlecht	Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>1)</sup>							
		Vollzeitäquivalent	Vollzeitbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte <sup>2)</sup>		
			insgesamt	davon		insgesamt	davon		
				Beamte	Arbeitnehmer		Beamte	Arbeitnehmer	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

- 1) Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.  
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.
- 2) Nordrhein-Westfalen: ohne Personal in Altersteilzeit.
- 3) Berlin, Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)**

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsort der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**360-35 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft <sup>1)</sup>		
		insgesamt	davon	
			Beamte	Arbeitnehmer
		1	2	3
1	männlich			
2	weiblich			
3	Insgesamt			

<sup>1)</sup> Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35)**

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

426-51 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

Gebiet	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen in jeweiligen Preisen in 1 000 EUR	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen in jeweiligen Preisen in 1 000 EUR							
		insgesamt	davon						
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe		Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister	Öffentliche und private Dienstleister
				zusammen	darunter Verarbeitendes Gewerbe				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

**Definitionen zur Tabelle**

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur in Millionen EUR zugelassen.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

**Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-51)**

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Transportkosten, Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

**Produzierendes Gewerbe (426-51)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe. Dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.

**Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (426-51)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst das Kredit- und Versicherungsgewerbe, das Grundstücks- und Wohnungswesen, die Vermietung beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal), die Datenverarbeitung und Datenbanken, die Forschung und Entwicklung sowie die überwiegend für Unternehmen tätigen Dienstleister (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Marktforschung, Architektur- und Ingenieurbüros, Werbung etc.).

**Öffentliche und private Dienstleister (426-51)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, die Bereiche Erziehung und Unterricht, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, die sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleister (Erbringung von Entsorgungsleistungen, Interessenvertretungen, kirchliche Vereinigungen, Kultur, Sport etc.) sowie die häuslichen Dienste.

**Stand der Definitionen: Januar 2009**

**666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck**

**Regionalebene:** Kreis      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

Gebiet	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	
	in 1 000 EUR	in EUR je Einwohner
	1	2

**Definitionen zur Tabelle**

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR. Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur in Millionen EUR zugelassen.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

**Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-41)**

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommens- und Vermögenssteuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

**Stand der Definitionen: Januar 2009**



# Tabellenverzeichnis

<b>11 Gebiet</b> .....	<b>13</b>
171-01 Gebietsfläche in km <sup>2</sup> .....	13
171-31 Zahl der Gemeinden.....	14
<b>12 Bevölkerung</b> .....	<b>15</b>
173-01 Bevölkerung nach Geschlecht.....	15
173-21 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen.....	16
173-41 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen.....	17
173-33 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren.....	18
173-32 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht.....	19
177-31 Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner.....	20
178-01 Geburten nach Geschlecht.....	21
178-31 Geburten nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen der Mütter.....	22
179-01 Sterbefälle nach Geschlecht.....	23
179-41 Sterbefälle nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen.....	24
182-21 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen).....	25
182-41 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets).....	26
182-42 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets).....	27
182-44 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Altersgruppen (über Kreisgrenzen).....	28
182-45 Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Nationalität (über Kreisgrenzen).....	29
<b>13 Erwerbstätigkeit</b> .....	<b>30</b>
254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität.....	30
254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität.....	31
254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang.....	32
254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang.....	33
254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen.....	34
254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen.....	35
254-53 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung.....	36
254-48 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art der Ausbildung.....	37
254-64 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen.....	38
254-04 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen nach Geschlecht.....	40
254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht.....	41
254-30 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht.....	42
659-11 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt).....	43
659-61 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt).....	44
638-51 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen.....	45
638-42 Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen.....	46
<b>14 Wahlen</b> .....	<b>47</b>
252-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach Parteien.....	47
455-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien.....	48
601-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach Parteien.....	49
<b>21 Bildung und Kultur</b> .....	<b>50</b>
192-32 Schulen, Schüler nach Schularten.....	50
192-71 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten.....	52
200-71 Schulen, Schüler nach Schularten.....	53
200-32 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten.....	55
<b>22 Öffentliche Sozialleistungen</b> .....	<b>56</b>
331-51 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Einrichtungen, Altersgruppen.....	56
038-41 Haushalte und Wohngeldanspruch.....	57

## Tabellenverzeichnis

338-31 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal .....	58
338-32 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht .....	59
473-42 Einrichtungen, genehmigte Plätze, tätige Personen .....	60
473-33 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung .....	61
473-34 Personal und Pflegepersonen .....	62
473-41 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen .....	63
<b>23 Gesundheitswesen .....</b>	<b>64</b>
188-61 Krankenhäuser .....	64
188-62 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen .....	65
<b>31 Gebäude und Wohnen .....</b>	<b>66</b>
030-01 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche .....	66
030-02 Nichtwohngebäude .....	67
030-03 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl .....	68
031-11 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen, Wohnfläche .....	69
031-02 Nichtwohngebäude .....	70
031-03 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl .....	71
035-21 Wohngebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl, Wohnfläche .....	72
<b>32 Umwelt .....</b>	<b>73</b>
500-41 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen .....	73
500-52 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen .....	74
503-31 Haushaltsabfälle .....	75
504-31 Primär nachgewiesene Abfallmengen .....	76
514-31 Wassergewinnung .....	77
514-32 Anschlussgrad, Wasserabgabe .....	78
516-31 Anschlussgrade .....	79
516-32 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen .....	80
516-33 Trockenmasse des entsorgten Klärschlammes .....	81
518-31 Wasseraufkommen .....	82
518-32 Wasserverwendung und -nutzung .....	83
518-33 Abwasserverbleib .....	84
<b>33 Flächennutzung .....</b>	<b>85</b>
449-01 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung .....	85
<b>41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei .....</b>	<b>87</b>
115-01 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Kulturarten .....	87
115-02 Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland und deren Ackerfläche nach Fruchtarten .....	88
115-03 Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere .....	89
115-31 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach sozialökonomischen Betriebstypen .....	90
115-32 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen der LF .....	91
115-43 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Größenklassen des Standarddeckungsbeitrages .....	92
115-44 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung .....	93
115-35 Landwirtschaftliche Betriebe und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Art der Bewirtschaftung .....	95
115-37 Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Zahl der Tiere .....	96
115-36 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte .....	97
<b>42 Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden .....</b>	<b>98</b>

## Tabellenverzeichnis

001-21 Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte .....	98
001-41 Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen.....	99
001-52 Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen .....	100
001-34 Umsatz, Auslandsumsatz .....	101
011-51 Betriebe, Beschäftigte, Investitionen.....	102
<b>43 Energie- und Wasserversorgung.....</b>	<b>103</b>
060-31 Energieverbrauch .....	103
<b>44 Baugewerbe.....</b>	<b>104</b>
052-41 Betriebe, Beschäftigte, Gesamtumsatz.....	104
<b>45 Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung .....</b>	<b>105</b>
469-11 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte .....	105
469-31 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten .....	106
469-32 Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft .....	107
<b>46 Verkehr und Nachrichtenübermittlung .....</b>	<b>108</b>
302-01 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen .....	108
641-41 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten .....	109
<b>52 Unternehmen und Arbeitsstätten .....</b>	<b>110</b>
401-31 Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen .....	110
401-32 Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008).....	111
328-61 Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen.....	112
325-31 Insolvenzen insgesamt .....	113
325-32 Unternehmensinsolvenzen .....	114
325-33 Insolvenzen übriger Schuldner .....	115
<b>61 Preise .....</b>	<b>116</b>
400-51 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten .....	116
<b>71 Öffentliche Haushalte .....</b>	<b>117</b>
346-21 Bruttoeinnahmen der Gemeinden.....	117
346-22 Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden .....	118
346-41 Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - .....	119
346-42 Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - .....	120
356-11 Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen.....	121
358-61 Schulden.....	122
<b>73 Steuern.....</b>	<b>123</b>
368-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer.....	123
368-31 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte .....	124
377-31 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten.....	125
<b>74 Personal im öffentlichen Dienst .....</b>	<b>126</b>
360-71 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht .....	126
360-72 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht.....	127
360-63 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht .....	128
360-64 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Wochenarbeitszeit, Stellung im Beruf und Geschlecht .....	129
360-35 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft und Geschlecht.....	130

## Tabellenverzeichnis

---

<b>82 VGR der Länder .....</b>	<b>131</b>
426-51 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen .....	131
666-41 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck .....	132

# Anhang



## Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>	Seite(n) im Katalog
111 11	Gebietsstand	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	13, 14
124 11	Bevölkerungsstand	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	15 – 19
126 11	Eheschließungen	Bundesstatistik	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	20
126 12	Geburten	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	21, 22
126 13	Sterbefälle	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	23, 24
127 11	Wanderungsstatistik	Bundesstatistik	§ 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290).	25 – 29
131 11	Beschäftigtenstatistik	Bundesstatistik	§ 282 a Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130).	30 – 42
132 11	Arbeitslose	Bundesstatistik	§§ 280 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) in Verbindung mit § 53 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856).	43, 44
133 12	Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	Sonderauswertung	Landesspezifische Regelungen	45, 46
141 11	Allgemeine Bundestagswahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).	47
142 11	Allgemeine Europawahlstatistik	Bundesstatistik	§ 1 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).	48
143 11	Allgemeine Landtagswahlstatistik	Landesstatistik	Landesspezifische Regelungen	49

<sup>1)</sup> Stand: 31.12.2008. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2008 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2008. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

## Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>	Seite(n) im Katalog
211 11	Allgemeinbildende Schulen	Koordinierte Geschäftsstatistik	Landesspezifische Regelungen	50 – 52
211 21	Berufliche Schulen	Koordinierte Geschäftsstatistik	Landesspezifische Regelungen	53 – 55
221 21	Sozialhilfe – Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	Bundesstatistik	§§ 121 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe, Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856). Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	56
223 11	Wohngeldstatistik – Allgemeines Wohngeld	Bundesstatistik	§ 35 Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 20 Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904).	57
224 11, 224 12, 224 21	Pflegestatistik – Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftige	Bundesstatistik	Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung – PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282).	58, 59
225 41	Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	Bundesstatistik	§ 98 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfestatistik – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149).	60 - 62
225 42	Statistik der Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)	Bundesstatistik	§ 98 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfestatistik – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149).	63
231 11	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Krankenhäuser	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429).	64
231 12	Krankenhausstatistik: Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Bundesstatistik/ Krankenhausverzeichnis	Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung – KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429).	65
311 11	Baugenehmigungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	66 – 68
311 21	Baufertigstellungen	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	69 – 71
312 31	Wohngebäude- und Wohnungsbestand	Bundesstatistik	§§ 1 und 3 bzw. § 8 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).	72
321 11	Statistik der Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	73, 74
321 21	Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung	Bundesstatistik	§ 3 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	75
321 51	Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind	Bundesstatistik	§ 4 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	76

<sup>1)</sup> Stand: 31.12.2008. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2008 siehe BGBl I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2008. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.



EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>	Seite(n) im Katalog
322 11	Öffentliche Wasserversorgung	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	77, 78
322 13	Öffentliche Abwasserbehandlung	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	80, 81
322 31	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im nichtöffentlichen Bereich	Bundesstatistik	§ 8 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	82 - 84
322 51	Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte	Bundesstatistik	§ 7 Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).	79
331 11	Flächenerhebung	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714).	85, 86
411 21	Agrarstrukturerhebung	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714).	87 - 96
412 41, 412 46	Erntestatistik	Bundesstatistik	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714).	97
421 11	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Monats- und Jahresbericht für Betriebe)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399). Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.	98 - 101
422 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Investitionserhebung)	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399). Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.	102
435 31	Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Energieverwendung)	Bundesstatistik	Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz - EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101).	103
442 31	Totalerhebung im Bauhauptgewerbe	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399). Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.	104
455 11	Monatserhebung im Tourismus	Bundesstatistik	Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399). Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.	105 - 107
462 41	Straßenverkehrsunfälle	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045).	108

<sup>1)</sup> Stand: 31.12.2008. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2008 siehe BGBl. I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2008. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

## Statistikverzeichnis

EVAS-Nr.	Statistik	Art der Statistik	Rechtsgrundlage <sup>1)</sup>	Seite(n) im Katalog
462 51	Kraftfahrzeugbestand	Bundesstatistik	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 288 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).	109
521 11	Unternehmensregister			110, 111
523 11	Gewerbeanzeigenstatistik	Bundesstatistik	§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130).	112
524 11	Insolvenzstatistik	Bundesstatistik	§ 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894).	113 – 115
615 11	Kaufwerte für Bauland	Bundesstatistik	Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).	116
711 37	Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden	Bundesstatistik	Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	117 - 120
712 31	Realsteuervergleich	Bundesstatistik	§ 4 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	121
713 27, 722 11	Schulden	Bundesstatistik	§ 5 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	122
731 11	Lohn- und Einkommensteuerstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626). Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	123, 124
733 11	Umsatzsteuerstatistik	Bundesstatistik	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626). Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	125
741 11, 741 21	Personalstand	Bundesstatistik	§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438).	126 – 130
821 11	Bruttoinlandsprodukt/ Bruttowertschöpfung	Zugewiesene Aufgabe	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	131
824 11	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	Zugewiesene Aufgabe	Landesspezifische Regelungen, ESVG-Verordnung	132

<sup>1)</sup> Stand: 31.12.2008. Gesetzesänderungen des Bundesrechts bis einschl. 31.12.2008 siehe BGBl I, Fundstellennachweis A: Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen. Abgeschlossen am 31.12.2008. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Erscheint jährlich.

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
<b>A</b>	
Abbauland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Abendschulen und Kollegs (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Absolventen/Abgänger insgesamt (Statistik der beruflichen Schulen) .....	55
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Statistik der beruflichen Schulen) .....	55
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (Statistik der beruflichen Schulen) .....	55
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen) .....	55
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Absolventen/Abgänger mit Realschulabschluss (Statistik der beruflichen Schulen) .....	55
Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	52
Abwasserbehandlungsanlage (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Abwasserbehandlungsanlage (Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte) .....	79
Abweisung mangels Masse (Insolvenzstatistik) .....	113 - 115
Ackerbaubetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	94
Ackerland (Agrarstrukturerhebung) .....	87, 88
Altersgruppen (Statistik der Sterbefälle) .....	24
Altersgruppen der Mütter (Statistik der Geburten) .....	22
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige) .....	59
Ambulante Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Andere Schuldner (Insolvenzstatistik) .....	115
Angereichertes Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung) .....	77
Angereichertes Grundwasser (Statistik d.Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
Arbeitnehmer (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder) .....	46
Arbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	43, 44
Arbeitslosenquoten (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	44
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Krankenhäuser) .....	64
Aufgestellte Betten (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) .....	65
Ausbildung (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	36, 37
Ausländer (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	43, 44
Ausländer (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) .....	17
Ausländer (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	30 - 37, 39
Ausländer (Wanderungsstatistik) .....	27, 29
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	61
<b>B</b>	
Baureifes Land (Statistik der Kaufwerte für Bauland) .....	116
Beherbergungsbetriebe (Monatserhebung im Tourismus) .....	105, 106
Berichtskreis (Agrarstrukturerhebung) .....	87 - 92, 94 - 96
Berichtskreis (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden) .....	103
Berichtskreis (Gewerbeanzeigenstatistik) .....	112
Berichtskreis (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	102
Berichtskreis (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	98 - 101

# Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
Berichtskreis (Monatserhebung im Tourismus) .....	105 - 107
Berichtskreis (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82 - 84
Berichtskreis (Umsatzsteuerstatistik) .....	125
Berufsaufbauschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Berufsfachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Berufsschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Beschäftigte (Insolvenzstatistik) .....	113, 114
Beschäftigte (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	102
Beschäftigte (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	98 - 100
Beschäftigte (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe) .....	104
Beschäftigte am Arbeitsort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	30,32,34,36,39,40-42
Beschäftigte am Wohnort (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	31,33,35,37,40-42
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik) .....	129, 130
Beschäftigte des Bundes (Personalstandstatistik) .....	127
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstandstatistik) .....	126
Beschäftigte des Landes (Personalstandstatistik) .....	128
Betriebe (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	102
Betriebe (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	98 - 100
Betriebe (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe) .....	104
Betriebe (Unternehmensregister) .....	110, 111
Betriebe mit ökologischem Landbau (Agrarstrukturserhebung) .....	95
Betriebsfläche (ohne Abbauland) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (Agrarstrukturserhebung) .....	94
Bevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) .....	15 - 18
Biologische Abwasserbehandlung (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Biologische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	74
Bodenfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	118
Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	120
Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	117
Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	119
Bruttoentgelte (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	98
Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung) .....	131
<b>D</b>	
Dauergrünland (Agrarstrukturserhebung) .....	87
Dauerkulturbetriebe (Agrarstrukturserhebung) .....	94
Dauerkulturen (Agrarstrukturserhebung) .....	87
Denitrifikation (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Deponien (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	73, 74
Deutsche (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) .....	17
Deutsche (Statistik der Geburten) .....	22
Deutsche (Statistik der Sterbefälle) .....	24
Deutsche (Wanderungsstatistik) .....	27, 29
Direkteinleitung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	84
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) .....	19
Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m <sup>2</sup> (Statistik der Kaufwerte für Bauland) .....	116

	Seite(n)
<b>E</b>	
Ehemals selbständig Tätige (Insolvenzstatistik) .....	115
Eheschließungen (Statistik der Eheschließungen) .....	20
Eigengewinnung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
Einpendler(innen), Auspendler(innen) (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	41
Einrichtungen der Jugendarbeit (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d.Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder)) .....	63
Einrichtungen der Jugendhilfe (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d. Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder)) .....	63
Einrichtungen f.Hilfe z.Erz.u.Hi.f.jg.Volljährige sow.f.d.Inobhutnahme (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen (o.Tageseinr.f.Kinder)) .....	63
Einwohnerwert (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt) .....	56
Energieverbrauch (Energieverwendung d. Betriebe d. Verarbeitenden Gewerbes sowie d. Bergbaus u. d. Gewinnung von Steinen u. Erden) .....	103
Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	73, 74
Erholungsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Ernteertrag (Erntestatistik) .....	97
Eröffnete Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik) .....	113 - 115
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder) .....	45
<b>F</b>	
Fachabteilung (Grunddaten der Krankenhäuser) .....	64
Fachabteilung (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) .....	65
Fachakademien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Fachgymnasien (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Fachoberschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Fachschulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung) .....	131
Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Freie Waldorfschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Friedhofsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Futterpflanzen (Agrarstrukturenerhebung) .....	88
<b>G</b>	
Gästeankünfte (Monatserhebung im Tourismus) .....	105 - 107
Gästebetten (Monatserhebung im Tourismus) .....	105, 106
Gästeübernachtungen (Monatserhebung im Tourismus) .....	105 - 107
Gartenbaubetriebe (Agrarstrukturenerhebung) .....	94
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich) .....	121
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Realsteuervergleich) .....	121
Genehmigte Plätze (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder) .....	60
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik) .....	123, 124
Gesamtnutzung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	83
Gesamtumsatz des Vorjahres (Totalerhebung im Bauhauptgewerbe) .....	104
Getötete Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle) .....	108
Getreide (Agrarstrukturenerhebung) .....	88
Getrennt erfasste Wertstoffe (Statistik der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung) .....	75
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik) .....	112
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik) .....	112
Gewerbesteuer (Realsteuervergleich) .....	121
Gewerbesteuereinnahmen (Realsteuervergleich) .....	121

# Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
Gewerbesteuerumlage (Realsteuervergleich) .....	121
Großvieheinheiten (GV) (Agrarstrukturerhebung) .....	96
Grünanlage (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Grundbetrag (Realsteuervergleich) .....	121
Grundschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Grundsteuer A (Realsteuervergleich) .....	121
Grundsteuer B (Realsteuervergleich) .....	121
Grundwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung) .....	77
Grundwasser (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
Gymnasien (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
<b>H</b>	
Haupterwerbsbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	90
Hauptschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Hebesatz (Realsteuervergleich) .....	121
<b>I</b>	
Indirekteinleitung (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	84
Insolvenzverfahren (Insolvenzstatistik) .....	113, 114
Integrierte Gesamtschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	102
Istaufkommen (Realsteuervergleich) .....	121
<b>J</b>	
Jahresabwassermenge (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
<b>K</b>	
Kanalisation (Statistik über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte) .....	79
Kanalnetz (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Kaufsumme (Statistik der Kaufwerte für Bauland) .....	116
Kindertagespflegepersonen (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	62
Klärschlamm (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	81
Kraftfahrzeugbestand (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes) .....	109
Krafträder (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes) .....	109
Krankenhäuser (Grunddaten der Krankenhäuser) .....	64
<b>L</b>	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Agrarstrukturerhebung) .....	87, 90 - 92, 94, 95
Landwirtschaftliche Betriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	87 - 92, 94 - 96
Landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen (Agrarstrukturerhebung) .....	90
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Langzeitarbeitslose (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	43, 44
Lastkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes) .....	109
Lebendgeborene (Statistik der Geburten) .....	21, 22
Letztverbraucher (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung) .....	78
Lieferungen und Leistungen (Umsatzsteuerstatistik) .....	125
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik) .....	123, 124
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik) .....	123, 124

	Seite(n)
<b>N</b>	
Nebenerwerbsbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	90
Nettoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	118
Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden) .....	120
Nichtwohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen) .....	70, 71
Nichtwohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen) .....	67 - 68
<b>O</b>	
Öffentliche und private Dienstleister (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung) .....	131
<b>P</b>	
Pädagogisches Personal (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	62
Pädagogisches Personal (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder) .....	60
Pendlersaldo (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	40 - 42
Personal (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Personenkraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes) .....	109
Pflanzenbau - Viehhaltungsbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	94
Pflanzenbauverbundbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	94
Pflegebedürftige (Pflegestatistik - Pflegebedürftige) .....	59
Pflegedienste (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Pflegegeld (Pflegestatistik - Pflegebedürftige) .....	59
Pflegeheime (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Primär nachgewiesene Abfallmenge (Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind) .....	76
Produzierendes Gewerbe (Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung) .....	131
<b>Q</b>	
Quellwasser (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung) .....	77
Quellwasser (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
<b>R</b>	
Räume (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes) .....	72
Räume (Statistik der Baufertigstellungen) .....	71
Räume (Statistik der Baugenehmigungen) .....	68
Realschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
<b>S</b>	
Schmutzwasser (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	80
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Schulden (Statistik über Schulden) .....	122
Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistik über Schulden) .....	122
Schulden der kommunalen Krankenhäuser (Statistik über Schulden) .....	122
Schulden der kommunalen rechtlich unselbständigen Einrichtungen (Statistik über Schulden) .....	122
Schuldenbereinigungsplan (Insolvenzstatistik) .....	113, 115
Schulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Schulen (Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)) .....	54
Schwerbehindert (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	43, 44
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle) .....	108
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Sonderschulen/Förderschulen (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51

	Seite(n)
Sonstige Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	74
Sortieranlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	74
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) .....	30 - 42
Standarddeckungsbeitrag (SDB) (Agrarstrukturerhebung) .....	92
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegebedürftige) .....	59
Stationäre Pflege (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Sterbefälle (Statistik der Sterbefälle) .....	23, 24
Straßenverkehrsunfälle (Statistik der Straßenverkehrsunfälle) .....	108
<b>T</b>	
Tätige Personen (Statistik d.Kinder- u.Jugendhilfe - Einrichtungen d.Jugendhilfe (o.Tageseinrichtungen f.Kinder)) .....	63
Tätige Personen (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder) .....	60
Tageseinrichtung (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	61, 62
Tageseinrichtungen für Kinder (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder) .....	60
Tagespflege (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	61
Teilzeit (Arbeitsmarktstatistik der Arbeitsverwaltung und -vermittlung der Bundesagentur für Arbeit) .....	43, 44
Teilzeit tätige Personen (Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege) .....	62
Teilzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik) .....	126 - 129
Thermische Behandlungsanlagen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	74
Trockenmasse (Statistik der öffentlichen Abwasserbehandlung) .....	81
<b>U</b>	
Uferfiltrat (Statistik der öffentlichen Wasserversorgung) .....	77
Uferfiltrat (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
Umsatz (Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) .....	101
Umsatzsteuerpflichtige (Umsatzsteuerstatistik) .....	125
Unfälle mit Personenschaden (Statistik der Straßenverkehrsunfälle) .....	108
Unland (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
<b>V</b>	
Veräußerte Fläche (Statistik der Kaufwerte für Bauland) .....	116
Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzstatistik) .....	115
Veredlungsbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	94
Verfügbare Plätze (Pflegestatistik - Pflegeeinrichtungen) .....	58
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck) .....	132
Verkehrsfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Verletzte Personen (Statistik der Straßenverkehrsunfälle) .....	108
Viehhaltungsverbundbetriebe (Agrarstrukturerhebung) .....	94
Vollzeitäquivalent (Personalstandstatistik) .....	126 - 130
Vollzeitbeschäftigte (Personalstandstatistik) .....	126 - 129
Vollzeitstellen (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Tageseinrichtungen für Kinder) .....	60
Voraussichtliche Forderungen (Insolvenzstatistik) .....	113 - 115
Vorschulbereich (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) .....	51
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen) .....	65
<b>W</b>	
Wahlberechtigte (Allgemeine Bundestagswahlstatistik) .....	47
Wahlberechtigte (Allgemeine Europawahlstatistik) .....	48
Waldfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86



	Seite(n)
Wasseraufkommen (Statistik der Wasserversorg.u.Abwasserbeseitigung i.Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau u.Gewinnung v.Steinen u.Erden) .....	82
Wasserfläche (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Weideviehbetriebe (Agrarstrukturhebung) .....	94
Wirtschaftsbereiche (Umsatzsteuerstatistik) .....	125
Wohnen (Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung) .....	86
Wohngebäude (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes) .....	72
Wohngebäude (Statistik der Baufertigstellungen) .....	69, 71
Wohngebäude (Statistik der Baugenehmigungen) .....	66, 68
Wohngeld (Wohngeldstatistik - Allgemeines Wohngeld) .....	57
Wohnungen (Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes) .....	72
Wohnungen (Statistik der Baufertigstellungen) .....	69 - 71
Wohnungen (Statistik der Baugenehmigungen) .....	66 - 68
<b>Z</b>	
Zahl der Gemeinden (Feststellung des Gebietsstandes) .....	14
Zahl der Veräußerungsfälle (Statistik der Kaufwerte für Bauland) .....	116
Zerlegeeinrichtungen (Erhebung über die Abfallentsorgung) .....	74
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik) .....	25 - 27
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik) .....	28, 29
Zugmaschinen (Statistik des Kraftfahrzeugbestandes) .....	109



## Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Land	Postfach/Großkunden	Hausanschrift	Telefon-Zentrale
Statistisches Bundesamt	65180 Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	(0611) 75-1
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	70158 Stuttgart	Böblinger Straße 68 70199 Stuttgart	(0711) 641-0
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	80288 München	Neuhauser Straße 8 80331 München	(089) 2119-0
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	10306 Berlin	Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin	(030) 9021-0
	14410 Potsdam	Dortustraße 46 14467 Potsdam	(0331) 39-0
Statistisches Landesamt Bremen	Postfach 10 13 09 28013 Bremen	An der Weide 14-16 28195 Bremen	(0421) 361-2501
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	20453 Hamburg	Steckelhörn 12 20457 Hamburg	(040) 42831-0
	Postfach 71 30 24171 Kiel	Fröbelstr. 15-17 24113 Kiel	(0431) 6895-0
Hessisches Statistisches Landesamt	65175 Wiesbaden	Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden	(0611) 3802-0
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	Lübecker Straße 287 19059 Schwerin	(0385) 4801-0
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	Postfach 91 07 64 30427 Hannover	Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	(0511) 9898-0
Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Postfach 10 11 05 40002 Düsseldorf	Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf	(0211) 9449-01
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	56128 Bad Ems	Mainzer Str. 14-16 56130 Bad Ems	(02603) 71-0
Landesamt für Zentrale Dienste (LZD) Statistisches Amt Saarland	Postfach 10 30 44 66030 Saarbrücken	Virchowstr. 7 66119 Saarbrücken	(0681) 501-00
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Postfach 11 05 01911 Kamenz	Macherstraße 63 01917 Kamenz	(03578) 33-0
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Merseburger Straße 2 06110 Halle (Saale)	(0345) 2318-0
Thüringer Landesamt für Statistik	Postfach 90 01 63 99104 Erfurt	Europaplatz 3 99091 Erfurt	(0361) 37-900



## Preisliste für Regio-Stat-Tabellen<sup>1)</sup>

Die Preise hängen von der Tabellengröße und der Zahl der im jeweiligen Bundesland vorhandenen Kreise bzw. Gemeinden ab:

Gemeindetabellen	Tabellengröße <sup>2)</sup>			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Baden-Württemberg	12,80	19,20	25,60	32,00
Bayern	23,00	34,50	46,00	57,50
Brandenburg	7,70	11,50	15,30	19,20
Hessen	7,70	11,50	15,30	19,20
Mecklenburg-Vorpommern	12,80	19,20	25,60	32,00
Niedersachsen	12,80	19,20	25,60	32,00
Nordrhein-Westfalen	7,70	11,50	15,30	19,20
Rheinland-Pfalz	23,00	34,50	46,00	57,50
Saarland	7,70	11,50	15,30	19,20
Sachsen	7,70	11,50	15,30	19,20
Sachsen-Anhalt	12,80	19,20	25,60	32,00
Schleswig-Holstein	12,80	19,20	25,60	32,00
Thüringen	12,80	19,20	25,60	32,00
<b>Flächenländer zusammen</b>	<b>161,30</b>	<b>241,70</b>	<b>322,10</b>	<b>403,00</b>

Kreistabellen	Tabellengröße <sup>2)</sup>			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Baden-Württemberg	7,70	11,50	15,30	19,20
Bayern	7,70	11,50	15,30	19,20
Brandenburg	5,10	7,70	10,20	12,80
Hessen	5,10	7,70	10,20	12,80
Mecklenburg-Vorpommern	5,10	7,70	10,20	12,80
Niedersachsen	7,70	11,50	15,30	19,20
Nordrhein-Westfalen	7,70	11,50	15,30	19,20
Rheinland-Pfalz	7,70	11,50	15,30	19,20
Saarland	5,10	7,70	10,20	12,80
Sachsen	5,10	7,70	10,20	12,80
Sachsen-Anhalt	5,10	7,70	10,20	12,80
Schleswig-Holstein	5,10	7,70	10,20	12,80
Thüringen	5,10	7,70	10,20	12,80
<b>Flächenländer zusammen</b>	<b>79,30</b>	<b>119,10</b>	<b>158,10</b>	<b>198,40</b>

Stadtstaaten	Tabellengröße <sup>2)</sup>			
	S	M	L	XL
	in EUR			
Berlin insgesamt (bzw. ein Bezirk)	0,00	0,00	2,60	5,10
Berlin Ost/West/Insgesamt oder bis zu drei Bezirke	0,00	2,60	5,10	7,70
Berlin (alle Bezirke incl. Summen)	5,10	7,70	10,20	12,80
Bremen (Bremen und Bremerhaven)	2,00	3,10	4,10	5,10
Hamburg*) insgesamt	2,00	3,10	4,10	5,10

\*) weitere Unterteilung ist zur Zeit nicht möglich.

<sup>1)</sup> Ohne Bearbeitungspauschale; Erläuterungen hierzu siehe Rückseite.

<sup>2)</sup> Die Tabellengröße einer Regio-Stat-Tabelle ist aus der **Gesamtübersicht** des Regio-Stat-Katalogs ersichtlich.

## Preisschema für Regio-Stat-Tabellen

Tabellen- größe	Gemeindetabelle				Kreistabelle	
	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV	Kategorie I	Kategorie II
	in EUR					
S	7,70	12,80	17,90	23,00	5,10	7,70
M	11,50	19,20	26,80	34,50	7,70	11,50
L	15,30	25,60	35,80	46,00	10,20	15,30
XL	19,20	32,00	44,70	57,50	12,80	19,20

### Tabellen und Tabellengrößen

Als **Gemeindetabellen** werden Tabellen mit Gemeindedaten verstanden. Analog dazu werden Tabellen mit Kreisdaten als **Kreistabellen** bezeichnet. Tabellen, die zwar ab Gemeindeebene bereitgehalten, aber nur ab Kreisebene gewünscht werden, sind ebenfalls als **Kreistabellen** zu verstehen.

Die **Tabellengröße** wird, unabhängig ob Gemeinde- oder Kreistabelle, allein durch die Zahl der in der Tabelle enthaltenen Wertfelder bestimmt. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen, großen und sehr großen Tabellen unterschieden.

Mit Tabellengröße "**S**" werden Tabellen mit bis zu 9, mit "**M**" Tabellen mit 10 bis 19, mit "**L**" Tabellen mit 20 bis 49 und mit "**XL**" Tabellen mit 50 und mehr **Wertfeldern pro Regionaleinheit** bezeichnet.

In der **Gesamtübersicht** des Regio-Stat-Katalogs ist zu jeder Tabelle die Tabellengröße angegeben.

### Kategorien der Länder bei Gemeindetabellen (Flächenländer, ohne Stadtstaaten)

Kategorie	Gemeinden	Bundesländer	Bundesländer
I	weniger als 750	5	Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen
II	750 bis unter 1250	6	Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
III	1250 bis unter 1750	-	-
IV	1750 und mehr	2	Bayern, Rheinland-Pfalz

### Kategorien der Länder bei Kreistabellen (Flächenländer, ohne Stadtstaaten)

Kategorie	Kreise	Bundesländer	Bundesländer
I	bis zu 36	8	Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
II	37 und mehr	5	Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

## Bearbeitungspauschale

Für Lieferungen von Regio-Stat-Tabellen wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 pro Bundesland erhoben. Darin sind enthalten:

- Verpackungs- und Versandkosten und
- die Lieferung wahlweise auf Papier, Diskette bzw. anderen elektronischen Datenträgern oder über E-Mail.

Die Pauschale wird einmal pro Lieferung berechnet.

## Standardprodukte

Neben der Bestellung von einzelnen Tabellen ist es auch möglich, auf folgende Standardprodukte zurückzugreifen:

**"Statistik regional"**: Jährliche erscheinende DVD mit Daten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes auf Kreisebene (Preis: EUR 74,00). Mit der Ausgabe 2008 endet die Erstellung dieser DVD.

**Regionaldatenbank Deutschland**: Die Internet-Datenbank mit Inhalten von "Statistik regional" kann unter "[www.regionalstatistik.de](http://www.regionalstatistik.de)" aufgerufen werden. Informationen zur Nutzung der Regionaldatenbank Deutschland finden sich auf der Homepage.

**"Statistik lokal"**: Jährliche erscheinende DVD mit Daten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes auf Gemeindeebene (Preis: EUR 74,00).

**"Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland"**: Broschüre, die auf "Statistik regional" basiert (Preis: EUR 15,00).

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (Anschriften siehe Regio-Stat-Katalog).